

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 24 1001/11-V/14/92 *25*

Bundesgesetz, mit dem das Börsege-
setz 1989 geändert, der Wiener Börsfonds
neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die
Börsfonds-Novelle aufgehoben wird

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2345

Sachbearbeiter:
Dr. Schaffer

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>109-GE/1992</i>
Datum	<i>04.09.1992</i>
Verteilt	<i>9.9.92 lab.</i>

Dr. Janischyn

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf einer
Novelle des Börsegesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern
und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 15. Oktober 1992 versandt wurde, zu
übermitteln.

Beilagen

10. August 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schaffer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wahner

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert, der Wiener Börsfonds neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die Börsfondsnovelle 1925 aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Börsegesetz

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Funktionsperiode der Börseräte beträgt fünf Jahre; die Börseräte haben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt auch in den Ausschüssen (§ 6) bis zur Neuwahl der Ausschußmitglieder durch die erste Vollversammlung nach Beginn der neuen Amtsperiode auszuüben. Die Wiederwahl ist zulässig."

2. Im § 4 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:

"4. der Generalsekretär."

3. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gehören neben acht gewählten Börseräten die beiden vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Dem Ausschuß gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 (Optionsausschuß) gehören neben sechs gewählten Börseräten die beiden vom Bundesminister für Finanzen bestellten Börseräte an. Die zu wählenden Mitglieder des Optionsausschusses sind aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 vertreten, das am Börsehandel mit Optionen und

Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt; diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die erstmalige Einrichtung eines Optionsausschusses für die Dauer eines Jahres von der Einrichtung an. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen."

4. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort "Neuwahl" durch "Nachwahl" zu ersetzen.
5. Im § 10 Abs. 2 Z 4 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Es werden folgende Z 5 und 6 angefügt:
 - "5. die ihm gemäß § 16 zugewiesenen Maßnahmen betreffend die Überwachung der von den Freien Maklern zu stellenden Sicherheit;
 6. die Überwachung der Sensalekautio gemäß § 59 Abs. 3."
6. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß der Börsekammer einschließlich eines von ihr zu verwaltenden Sondervermögens, die Kassa- und Buchführung und die Zweckmäßigkeit des Systems der EDV der im § 25 Abs. 3 genannten technischen Einrichtungen zu überprüfen und in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Rechnungsprüfer in einen schriftlichen Bericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfer binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der Börsekammer und den gemäß § 45 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen."

7. § 14 Z. 4 lautet:
 - "4. gegen den Antragsteller oder einen seiner Geschäftsleiter nicht ein rechtskräftiges Straferkenntnis wegen einer Verwaltungsübertretung

gemäß § 48 verhängt wurde, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist."

8. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse dürfen überdies nur zugelassen werden, wenn ihre für die Teilnahme am Handel erforderlichen technischen Einrichtungen (Z 1) geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu behindern. Sie müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hiefür vorgesehene Kautionen erlegen und
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren."

9. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Kaution oder Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist vom Kartenausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs festzusetzen. Die Sicherheit muß jederzeit im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds stehen. Sie darf vom Kartenausschuß nicht höher als zehn Millionen Schilling festgesetzt werden, doch kann das Börsemitglied, insbesondere zur Abwendung einer Geschäftsbeschränkung gemäß Abs. 3, selbst höhere Sicherheit leisten. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies in der Folge wesentlicher Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich ist.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 zu seinem

Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen 20 vH der Sicherheit jedenfalls als Kautions- oder Bankgarantie geleistet werden. Dabei hat der Generalsekretär anhand der laufenden Meldungen gemäß Abs. 4 darauf zu achten, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte der Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 insgesamt durch die im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kautions- und die Sicherheit gewährleistet ist. Bei Gefahr im Verzug hat der Generalsekretär die erforderlichen Verfügungen bis zur Entscheidung des Kartenausschusses gemäß Abs. 1 zu treffen und hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Kartenausschusses zu informieren.

(3) Der Kartenausschuß hat, insbesondere auf Vorschlag des Generalsekretärs die Geschäftstätigkeit eines Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 unverzüglich so zu beschränken, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Übernahme und Ausführung anderer als Vermittlungsaufträge zu untersagen, wenn das Börsemitglied eine gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Erhöhung der Sicherheit nicht nachweist. In diesem Fall hat der Kartenausschuß den Abbau der offenen Position innerhalb angemessener Frist zu verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte erforderlich ist.

(4) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben dem Generalsekretär alle Börsegeschäfte, die außerhalb des Abwicklungssystems geschlossen wurden, sowie alle sich aus übernommenen Aufträgen ergebenden offenen Positionen einschließlich der durch Selbsteintritt ausgeführten Kommissionsgeschäfte jeweils nach Börseschluß mitzuteilen. Der Generalsekretär hat bei Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen der §§ 16, 18 Z 5, 48a. und 57 Abs. 2 in die Bücher des betreffenden Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 Einsicht zu nehmen. Der Generalsekretär ist darüberhinaus berechtigt, die Richtigkeit der Meldungen durch stichprobenmäßige Bucheinsicht zu

überprüfen. Ist bei der Einsicht in die Bücher eines Börsemitglieds gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 die Beiziehung eines Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG erforderlich, so dürfen hierzu nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften herangezogen werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemitgliedern nach § 15 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzuerlegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist auf die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemitgliedern Bedacht zu nehmen."

10. § 18 Z 5 lautet:

"5. sich dem Konventionalstrafvertrag der Börsekammer gemäß § 82 Abs. 5 zu unterwerfen und interne Richtlinien gemäß § 82 Abs. 6 zu erlassen."

11. Im § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Werden bei einem Mitglied einer Wertpapierbörse die im § 15 Abs. 4 genannten Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Börsemitglieds nicht mehr erfüllt, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 der Ausschluß von der Teilnahme am Börsehandel im Handelssystem für die Dauer der Störung zu verfügen. Das Recht zum Handel im Börsesaal sowie die übrigen Mitgliedschaftsrechte werden durch diese Verfügung nicht berührt. Jedoch ist, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden angemessenen Nachfrist den Erfordernissen des § 15 Abs. 4 wieder entsprochen wird, gemäß Abs. 1 vorzugehen."

12. Im § 20 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"An die im Abs. 2 Z 1 und 3 genannten Personen darf die Besuchsberechtigung nur dann erteilt werden, wenn sie bei der Teilnahme am Börsehandel aufgrund ihrer Fachkunde und Erfahrung geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu beeinträchtigen."

13. § 20 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 über Ausschliefung und Ruhen gelten für Börsebesucher sinngemäß."

14. § 25 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften (§ 48a.) oder von anderen gemäß § 26 Abs. 1 verbotenen Geschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börseammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen ist über die Einleitung, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchungen in jedem Fall unverzüglich zu informieren."

15. Dem § 25 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Börseammer hat technische Einrichtungen zu installieren, die eine ausreichende Überwachung von Handel und Geschäftsentwicklung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kursbildung gemäß § 31 durch die Börse gewährleisten. Die technischen Einrichtungen müssen auch für Untersuchungen gemäß Abs. 2 geeignet sein."

(4) Reicht das automatisierte Überwachungssystem gemäß Abs. 3 für die erforderliche Überwachung von Handel und Geschäftsabwicklung nicht aus, hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 45 Abs. 2 der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, innerhalb angemessener Frist den Anforderungen gemäß Abs. 2 und 3 zu entsprechen."

16. § 26 Abs. 3 vierter Satz letzter Halbsatz lautet:

"darüberhinaus darf die Abwicklungsstelle nicht selbst am Börsehandel teilnehmen."

17. § 33 Abs 2 Z 5 lautet:

"5. die gemäß § 48 rechtskräftig bestraft wurden, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist."

18. Dem § 36 Abs. 2 Z 1 wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:

"dies gilt jedoch nicht für den Selbsteintritt des Sensals gemäß § 59 Abs. 2;"

19. § 36 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Sensale sind verpflichtet, sich dem Konventionalstrafvertrag der Börsekammer gemäß § 82 Abs. 5 zu unterwerfen."

20. Im § 44 Abs 1 lautet der Verweis auf "die Pflichten gemäß § 36 Abs. 2 und 4" nunmehr "die Pflichten gemäß § 36 Abs. 2 und 4 bis 6."

21. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren gilt § 48 Abs. 4."

22. Im § 45 Abs. 2 wird angefügt:

"Verletzt ein Organ der Börsekammer (§ 4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der bei Gefahr in Verzug gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist."

23. § 45 Abs. (3) lautet:

"(3) Bei Gefahr in Verzug oder, wenn einem Auftrag gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht entsprochen wird, haben die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen,
2. einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer ihrer Funktion zu entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr

schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht
ausreichen."

24. Dem § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt im Vollzugsbereich des Bundesministers für Finanzen an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1990 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S. Die Vollstreckung solcher Bescheide durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich."

25. § 46 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Vollversammlung, ausgenommen in Fällen gemäß § 6 Abs. 3, und ihrer Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 und 2) rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen, einschließlich jener, von deren Teilnahme sie gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht die Börseversammlungen zu besuchen oder gemäß § 45 Abs. 4 in das Handelssystem Einblick zu nehmen."

26. Nach dem § 47 werden folgende §§ 47a. und 47b. eingefügt:

Börsegeheimnis

"§ 47a. (1) Mitglieder von Organen der Börsekammer, dort Beschäftigte und sonst für die Börsekammer tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer Tätigkeit bei der oder für die Börsekammer anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Börsegeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer

dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Börsegeheimnis unterliegen, so haben sie das Börsegeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Börsegeheimnisses besteht nicht:

1. im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstraßbehörden, oder
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes) und dem Notar als Gerichtskommissär oder
3. wenn der Betroffene (Börsemitglied, Emittent bzw. Antragsteller etc.) der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt oder
4. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus Börsegeschäften oder aus der Prospekthaftung gemäß § 80 erforderlich ist oder
5. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gemäß 75a oder
6. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Abs. 3.

(3) Werden Organen der Börsekammer Tatsachen bekannt, aus denen sich ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei (§ xx StGB) ergibt, so haben sie die zuständige Staatsanwaltschaft von sich aus darüber zu unterrichten. Dies gilt auch bei begründetem Verdacht auf Insidergeschäfte.

(4) Die Börsekammer kann sich auf das Börsegeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung ihrer eigenen Abgabepflicht erforderlich ist."

Internationale Zusammenarbeit:

"§ 47b. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Börsenaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich, das Börsegeheimnis und das Bankgeheimnis (§ 23 KWG) dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit jene Auskünfte von ausländischen Börsenaufsichtsbehörden einholen, die im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen österreichischen Börsewesen oder im Interesse des Anlegerschutzes oder zur sonstigen Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben zweckdienlich sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum (§ 75a.) bleiben unberührt.

27. § 48 Abs. 1 Z 1 lautet:

- "1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet

oder betreibt, ohne daß diese Veranstaltung oder dieses Handelssystem eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),"

28. § 48 Abs. 1 Z 8 bis 12 lauten:

- "8. als Rechnungsprüfer nicht rechtzeitig den Bericht gemäß § 12 Abs. 2 dem Bundesminister für Finanzen vorlegt,
- 9. als Börsemitglied oder Börsebesucher die ihm gemäß § 18 Z 1 bis 3 und 5, § 20 Abs. 4 und § 65 obliegenden Pflichten verletzt,
- 10. als Emittent die Veröffentlichungspflichten gemäß § 83 Abs. 4, 87 und 93 nicht rechtzeitig erfüllt,
- 11. als Börsemitglied oder Börsebesucher mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschluß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 3,
- 12. Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Z 6 oder 7 verletzt,"

29. Dem § 48 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7 und 9 bis 11 und § 44 Abs. 1 werden in 1. Instanz vom Börsepräsidenten ausgesprochen. Das VStG 1990 ist anzuwenden. Gegen diese Bescheide kann Berufung an den Landeshauptmann erhoben werden. Gegen den Berufungsbescheid des Landeshauptmanns kann der zuständige unabhängige Verwaltungssenat angerufen werden."

30. Nach dem § 48 werden folgende §§ 48a. bis 48c. eingefügt:

Mißbrauch von Insiderinformationen

"§ 48a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder

einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen beträchtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
 2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,
- ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen beträchtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und überwacht wird und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

1. Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, soferne

- 14 -

sie vertretbar sind,

2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die Z 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

"§ 48b. (1) Wer Tatsachen des Börsegeheimnisses (§ 47a.) offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen."

Strafzinsen

"§ 48c. (1) Die Börsekammer hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch S 1000;
2. 1 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch S 1000.

(2) Die Börsekammer ist berechtigt, die Abwicklungsstelle mit der Einhebung der Zinsen gemäß Abs. 1 zu betrauen, wenn dies aufgrund der technischen Einrichtung der Abwicklungsstelle zweckmäßig ist.

Stand: 10. August 1992

(3) Die gemäß Abs. 1 zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen."

31. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Wiener Börsekammer hat den Wiener Börsfonds gemäß den Grundsätzen der Kostendeckung unter Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten und dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 Rechnung zu legen."

32. § 50 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Für jeden Börserat ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt."

33. Im § 53 Abs. 1 wird folgender dritter Satz eingefügt:

"Eine Nachwahl ist auch dann vorzunehmen, wenn in einem Wahlkreis, in dem nur ein Börserat zu wählen ist, sowohl der Börserat als auch die Ersatzperson vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden."

34. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vollversammlung bestimmt die Art des Börsehandels unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel, die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums, die Wirtschaftlichkeit, die Art der Handelsgegenstände und das Ausmaß der Umsätze. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf

und durch Market Maker. Auch die Verwendung mehrerer Handelsarten an einer Börse ist zulässig."

35. § 59 lautet:

"§ 59. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag zumindest einmal zu erfolgen. Erfolgt der Handel durch Vermittler, so sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte für die Kursermittlung maßgeblich. Das Statut hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder
2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem.

(2) Die Börsesensale sind bezüglich der ihnen jeweils zur Vermittlung zugewiesenen Handelsgegenstände berechtigt, bei einem Ungleichgewicht von Kauf- und Verkaufsaufträgen diejenigen Aufträge durch Selbsteintritt auszuführen,

1. die den von der Börsekammer im Ausmaß von höchstens 10 vH festgesetzten Anteil an den Gesamtorders dieses Handelsgegenstandes nicht übersteigen,
2. deren Ausführung ein bestehendes Ungleichgewicht der Gesamtorders verringert,
3. durch deren Ausführung insgesamt höchstens ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge erzielt wird und
4. die durch die gemäß Abs. 3 bestimmte Kautionsabdeckung sind.

(3) Die Börsesensale haben, sofern sie vom Selbsteintritt gemäß Abs. 2 Gebrauch machen wollen, eine Kautionsabdeckung zu stellen, deren Höhe sie selbst entsprechend den zu erwartenden Umsätzen

der ihnen zur Vermittlung zugewiesenen Wertpapiere festzusetzen haben. Die Höhe der Kautions und jede Änderung ist dem Generalsekretär unverzüglich mitzuteilen. Die Verfügbarkeit der Kautions verringert sich durch jeden Selbsteintritt gemäß Abs. 2 solange, bis das Geschäft glattgestellt ist. Das Ausmaß der jeweils zur Verfügung stehenden Kautionsbeträge ist vom Generalsekretär laufend zu überwachen. Ist die Kautions aufgezehrt oder ist sie wegen schwebender Geschäfte zur Deckung vorläufig nicht weiter verfügbar, so hat der Sensal von sich aus jedes weitere Geschäft gemäß Abs. 2 zu unterlassen oder die Kautions zu erhöhen.

(4) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind. Erfolgt an einer Wertpapierbörse der Handel durch Zuruf, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in der Börsezeit vorgefallen sind. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für den Handel durch Market Maker.

(5) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechnigte Börsebesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines Börsebesuchers hat der Präsident unverzüglich aufgrund der Orderlage zu entscheiden.

(6) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der Kurse im Kursblatt zu sorgen. Bei Handelsgegenständen, die zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden, braucht jedoch nur der Anfangs- und Schluskurs sowie der Höchst- und Tiefstkurs zu veröffentlicht zu werden. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln genügt die börsentägliche Veröffentlichung eines amtlichen Kurses. Erfolgt die

Kursermittlung in einem laufenden System (Abs. 4), so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(7) Die Ermittlung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 4 bis 7, wobei beim Handel durch Vermittler die von den Freien Maklern abgeschlossenen Geschäfte maßgeblich sind."

36. § 60 Abs. 3 lautet:

"(3) Werden die Bücher automationsunterstützt geführt, so sind entweder die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterfertigen oder auf Datenträgern gespeichert der Börsekammer börsetäglich zusammen mit einer unterfertigten Vollständigkeitserklärung des Vermittlers zu übergeben."

37. § 62 Abs. 2 2. Halbsatz lautet:

"wird die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt, so entfällt die Unterschrift des Vermittlers, die Tagebuchzahl darf entfallen, wenn die jederzeitige Auffindbarkeit des Geschäftsfalles auf andere Weise gewährleistet ist."

38. Im § 63 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nachstehende Wortfolge angefügt:

"es sei denn, daß das Börsegeschäft nicht zeitgerecht erfüllt wird."

39. (Verfassungsbestimmung) § 64 Abs. 2 1. Satz lautet:

"(2) (Verfassungsbestimmung) Die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat ist zulässig

1. gegen die Versagung der Zulassung,
2. gegen den Widerruf der Zulassung (Abs. 5),
3. gegen eine Entscheidung des Kartenausschusses, mit der gemäß § 16 Abs. 4 eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit verfügt wird;

aufschiebende Wirkung darf der Berufung nur zuerkannt werden, wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsengeschäfte nicht gefährdet werden."

40. § 64 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

"(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 und 6 nicht vorliegen;"

41. Im § 64 Abs. 5 wird der Verweis auf "Abs. 2" durch den Verweis auf "Abs. 4" ersetzt.

42. Nach dem § 64 wird folgender § 64a. eingefügt:

"§ 64a. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Berufungssenates gemäß § 64 Abs. 2 erhalten für Reiseauslagen die Vergütungen nach den Reisegebührevorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und für die sonstigen Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Jeder Wertpapierbörse ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben, der in einem angemessenen Verhältnis zu den

vorstehend angeführten Entschädigungen und Vergütungen zu stehen hat."

43. § 65 lautet:

"§ 65. (1) Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze für Wertpapiere, die eine Substanzbeteiligung an Unternehmen oder eine Anwartschaft darauf vermitteln, börsetäglich an die Börsekammer zu melden und im Bekanntmachungsblatt gemäß Abs. 2 spätestens am darauffolgenden Börsetag zu veröffentlichen. Die Börsekammer hat die erhaltenen Meldungen aufzubewahren und insbesondere zum Zweck der Untersuchung bei Verdacht von Insidergeschäften zu verwenden.

(2) Alle Börsemitglieder gemäß Abs. 1 haben gemeinsam für die Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes zu sorgen. Die Herausgabe und Veröffentlichung kann auch der Börsekammer mit deren Einverständnis gegen ein den Aufwand deckendes Entgelt übertragen werden. Diesfalls entfällt die gesonderte Meldung an die Börsekammer gemäß Abs. 1, wenn die zu veröffentlichenden Umsatzdaten am Tage des außerbörslichen Geschäftes bei der Börsekammer einlangen. Die Meldung und die Veröffentlichung sind je Börsemitglied für jedes Wertpapier gemäß Abs. 1 nach Stückumsatz und Wertumsatz aufzugliedern."

44. § 67 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 und 6 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen."

45. (Verfassungsbestimmung) Dem § 67 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) (Verfassungsbestimmung) Für die Berufung gegen die Versagung der Zulassung zum geregelten Freiverkehr oder den Widerruf der Zulassung gilt § 64 Abs. 2."

46. Im § 66 Abs. 1 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Aktiengesellschaft muß jedoch jedenfalls den Jahresabschluß für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben."

47. § 69 lautet:

"§ 69. (1) Andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Verkehrsgegenstände dürfen an der Börse nur unter folgenden Voraussetzungen gehandelt werden:

1. Der beabsichtigte Handel muß von mindestens zwei Börsemitgliedern dem Exekutivausschuß gemeldet werden;
2. der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden;
3. die Druckausstattung der Wertpapierurkunden muß dem § 70 entsprechen;
4. inländische Emittenten müssen vom geplanten Handel in Kenntnis gesetzt werden, ausländische nach Tunlichkeit;
5. die Einhaltung des KMG ist durch Vorlage des entsprechenden Prospektes bei der Meldung gemäß Z 1 zu bescheinigen;
6. weder im Prospekt noch in Werbemitteln darf mit einer Zulassung zum Börsehandel geworben werden, noch sonst in einer Weise auf den Handel an der Börse hingewiesen werden, der beim anlagesuchenden Publikum den Anschein erweckt, daß die Wertpapiere einer formellen Zulassung oder Prüfung unterzogen wurden;

7. unbeschadet der Z 6 hat jede Werbung den deutlichen Hinweis zu enthalten, daß die Anforderungen des Börsengesetzes, die an Emittenten und an deren im amtlichen Handel notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelte Wertpapiere gestellt werden, im sonstigen Wertpapierhandel nicht gelten. Wird außer mit dem Prospekt durch keine anderen Werbemittel geworben, so ist der Prospekt mit diesem Hinweis zu versehen oder zu ergänzen."

(2) Wird der Handel nicht innerhalb von vier Wochen ab der Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 untersagt, so darf der Handel im Börsesaal aufgenommen werden. Der Exekutivausschuß hat den Handel unverzüglich zu untersagen, wenn ihm bekannt wird, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorlag oder nachträglich weggefallen ist. Der Untersagungsbeschluß ist unverzüglich durch Aushang im Börsesaal kundzumachen.

(3) Die Preise im sonstigen Wertpapierhandel dürfen nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann entweder durch gemeinschaftliche Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes durch die Teilnehmer am sonstigen Wertpapierhandel erfolgen oder durch die Börsekammer mit deren Zustimmung gegen angemessenes Entgelt. Bei der Veröffentlichung ist Abs. 1 Z 6 und 7 anzuwenden.

(4) Die Börsekammer ist außer dem Fall des Abs. 3 weiters berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den sonstigen Wertpapierhandel eine angemessenen Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf."

48. § 73 Abs. 2 1. Satz lautet:

"Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern."

49. § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- "1. für die amtliche Notierung die in den entsprechenden Schemata der Anlagen A bis J vorgesehenen Angaben,
2. für den geregelten Freiverkehr die in den entsprechenden Schemata gemäß den Anlagen A bis C zum KMG vorgesehenen Angaben zu enthalten."

50. § 74 Abs. 3 lautet:

"(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J oder A bis C gemäß Anlagen zum KMG geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen."

51. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Wertpapieren, die Rechte aus der Veranlagung in Immobilien verbriefen, sind Zusatzangaben gemäß dem Schema der Anlage D zum KMG zu erstellen."

52. Nach dem § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum

"§ 75a. (1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, dessen Aktien zum amtlichen Handel in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel, so hat der Exekutivausschuß vor seiner

Entscheidung eine Stellungnahme der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates einzuholen. Der Emittent hat die Börsen, an denen seine Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, im Zulassungsantrag zu nennen.

(2) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich sowohl bei einer Börse in diesem EWR-Staat als auch bei einer inländischen Börse, so hat der Exekutivausschuß vorbehaltlich des Absatzes 3 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 74 entsprechend anzuerkennen, sofern dem Exekutivausschuß eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staats über die erfolgte Billigung des Prospekts als Voraussetzung für die Zulassung zum amtlichen Handel im anderen EWR-Staat vorliegt. Der Exekutivausschuß kann jedoch vor seiner Anerkennung vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(3) Hat die Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt der Exekutivausschuß den Prospekt nach Abs. 2 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung auch nach diesem Bundesgesetz zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen oder Abweichungen rechtfertigen und

3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche den Exekutivausschuß veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bundesgesetzes gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich einen Zulassungsantrag zum amtlichen Handel sowohl bei einer Börse in einem anderen EWR-Staat, der nicht sein Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen EWR-Staats gebilligt werden soll.

(5) Wird ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel für ein Wertpapier gestellt, das seit weniger als sechs Monaten an einer Börse in einem anderen EWR-Staat amtlich zugelassen ist, so kann der Prospekt, auf Grund dessen die letzte Zulassung zum amtlichen Handel erfolgt ist, vom Exekutivausschuß auch als Zulassungsprospekt zum amtlichen Handel in Österreich anerkannt werden. Diese Anerkennung ist von einer allenfalls erforderlichen Aktualisierung, einer allfällig erforderlichen amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung und einer allenfalls erforderlichen Ergänzung, um den Vorgaben dieses Bundesgesetzes zu entsprechen, abhängig.

(6) Die Organe der Börsekammer und der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 arbeiten mit den Zulassungsstellen in den anderen EWR-Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben zusammen und tauschen die hierfür erforderlichen Informationen aus. Die Übermittlung von Angaben ist jedoch nur zulässig, soweit auch in den anderen EWR-Staaten eine dem Börsegeheimnis nach diesem Bundesgesetz sowie gegebenenfalls dem Bankgeheimnis gemäß § 23 KWG vergleichbare Geheimhaltung gewährleistet ist."

53. Im § 80 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "zur amtlichen Notierung" die Wortfolge "oder zum geregelten Freiverkehr" eingefügt.

54. § 81 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Zulassungsgebühr ist für Wertpapiere des Bundes und der Länder jeweils mit der Hälfte der sonst geltenden Gebühren festzusetzen. Die in Abs. 2 1 bis 3 genannten Mindestgebühren sind jedoch anzuwenden."

55. § 82 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Jeder Emittent, dessen Wertpapiere amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, hat sich einem von der Börsekammer zu erstellenden Konventionalstrafvertrag für Insidergeschäfte gemäß § 48a. zu unterwerfen. Die Konventionalstrafe dient zur Sicherstellung der Ansprüche geschädigter Anleger und ist von der Börsekammer drei Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen Beträge, die nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung beansprucht worden sind, zugunsten des Bundes. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Emittenten haben sich dem Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen."

(6) Jeder Emittent hat seine Angestellten und sonst für ihn tätigen Personen dazu anzuhalten, daß diese keine Insidergeschäfte tätigen. Insbesondere sind interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und die Dienstnehmer über das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48a.) zu unterrichten."

56. Dem § 82 wird folgender Abs. 7 neu angefügt:

"(7) Jeder Emittent hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn ihm neue Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, den Kurs seiner amtlich notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere erheblich zu beeinflussen; § 83 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Börsekammer ist ermächtigt, für den Personenkreis der Abs. 5 und 6 eine den Umständen des Falles angemessene Sperrfrist nach Veröffentlichung der Information aufzuerlegen, wenn dies erforderlich ist, um Insidergeschäfte hintanzuhalten. Werden von den genannten Personen vor Ablauf der Sperrfrist Wertpapiergeschäfte getätigt, so müssen diese beweisen, daß kein Insidergeschäft vorliegt, um die Konventionalstrafe abzuwenden."

57. Dem § 84 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Emittent hat unverzüglich jede Änderung der Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, insbesondere solche Änderungen, die sich aus einer Änderung der Anleihebedingungen oder der Zinssätze ergeben. Des weiteren hat der Emittent unverzüglich Neuemissionen von Anleihen, und insbesondere auch die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, öffentlich bekanntzumachen. Bezieht sich die amtliche Notierung auf Anleihen mit Umtausch- oder Bezugsrecht, so muß der Emittent alle Änderungen der Rechte veröffentlichen, die mit den verschiedenen Gattungen der Wertpapiere verbunden sind, auf die sich die Umtausch- oder Bezugsrechte beziehen."

58. Im § 95 Abs. 3 ist jeweils das Wort "Exekutivausschuß" durch "Optionsausschuß" zu ersetzen.

59. Dem § 97 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die allerhöchste Entschließung NR 47531 vom 15. 10. 1860 tritt mit 1. 1. 1993 außer Kraft."

60. § 101 Z 1 und 3 lauten:

- "1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48a, 48b und 80 der Bundesminister für Justiz;
- 3. der §§ 60 Abs. 5, 63 Abs. 2 zweiter Satz, 64a und 82 Abs. 5 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;"

61. Abschnitt IV lautet:

"Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

Die §§ 3 Abs. 3, 4 Z 3 und 4, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 zweiter Satz, 10 Abs. 2 Z 4 bis 6, 12 Abs. 2, 14 Z 4, 15 Abs. 4, 16, 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 zweiter Satz, 20 Abs. 5, 25 Abs. 2 bis 4, 26 Abs. 3 vierter Satz letzter Halbsatz, 33 Abs. 2 Z 5, 36 Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz, 39 Abs. 1 zweiter Satz, 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 2, 3 und 7, 46 Abs. 2, 47a, 47b, 48 Abs. 1 Z 1, Z 8 bis 12 und Abs. 4, 48a, 48b, 56 Abs. 1, 59, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2 zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5, 64a, 66 Abs. 1 Z 3, 69, 73 Abs. 2 erster Satz, 74 Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und 4, 80 Abs. 1, 81 Abs. 6, 84 Abs. 7, 97 Abs. 3, 101 Z 1 und 3, sowie Schema E Kapitel 5 Z 1 lit. a und die Anlagen I und J in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/92 treten mit 1. 1. 1993 in Kraft.

§ 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/92 tritt mit 1. 1. 1994 in Kraft.

§ 75a tritt mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft."

62. Schema E Kap. 5 Z 1 lit. a lautet:

"a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist § 89 anzuwenden. Der Exekutivausschuß entscheidet, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

Stellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluß und einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt beizufügen, der Exekutivausschuß kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nicht konsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluß dem Prospekt beizufügen, wenn der nicht beigefügte Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung eines Prospektes, dessen Angaben nach dem Schema E in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu erstellen waren, ist in der selben Art und Weise wie der Prospekt, auch der Jahresabschluß für das letzte Geschäftsjahr zu veröffentlichen."

63. In den Anlagen I und J werden die bisherigen Schemata durch folgende Schemata I und J ersetzt:

"Anlage I

Schema I

ZUSATZSCHEMA FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG, DIE VON EINER JURISTISCHEN PERSON GARANTIERT WERDEN

Angaben gemäß Schema B, Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in Bezug auf den Garanten.

Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen.

Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen."

Schema J

Anlage J

SONDERSHEMA FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON EMITTENTEN, DIE KEINE ANDERE TÄTIGKEIT AUSÜBEN, ALS DIE ANSAMMLUNG VON KAPITAL, UM ES DER MUTTERGESELLSCHAFT ODER EINEM UNTERNEHMEN, DAS MIT DIESER VERBUNDEN IST, ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, WENN DIE MUTTERGESELLSCHAFT FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN GARANTIERT

1. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1, 2 ,3, 5 und 6 in Bezug auf den Emittenten
2. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in Bezug auf den Garanten.

Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen.

Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen."

Artikel II.

Bundesgesetz über die Neuregelung der Beitragsleistung zum Wiener Börsenfonds (Börsenfondsgesetz 1992)

§ 1. (1) Der Wiener Börsenfonds ist eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er besteht insbesondere aus dem Börsegebäude und dem sonstigen Börsevermögen. Der Börsenfonds ist von der Wiener Börsekammer ausschließlich zum Zweck der Mittelaufbringung für den Börsebetrieb nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten. Die Börsekammer hat dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 BörseG Rechnung zu legen.

(2) Der Börsenfonds haftet für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Wiener Börsekammer. Im Fall der Auflösung der Börsekammer oder der nicht nur vorübergehenden Schließung der Börse ist er vorbehaltlich der Ansprüche, für die er haftet, für Zwecke des österreichischen Kapitalmarktes zu verwenden. Die Entscheidung über die Art der Verwendung trifft der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der letzten Börsekammer.

§ 2. (1) Die Wiener Börsekammer ist ermächtigt, von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen, deren Wertpapiere im amtlichen Handel an der Wiener Börse notieren, unter Beachtung der im § 11 Abs. 2 BörseG genannten Grundsätze einen jährlichen Beitrag zum Börsenfonds in folgender Höhe durch Verordnung festzusetzen:

Vom Gesamtkurswert, es sei denn, daß dieser unter dem Gesamtnennwert liegt, der von einem Unternehmen amtlich notierten Wertpapiere

1. bei Aktien 1/10 bis 3/10 vom Tausend,

2. bei anderen Wertpapieren 1/30 bis 1/ 10 vom Tausend, für ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 80 000 S.

(2) Für Aktiengesellschaften und andere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, gilt jeweils die Hälfte der gemäß Abs. 1 festzusetzenden Beträge.

§ 3. (1) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist von der Wiener Börsekammer in österreichischen Schilling für das jeweilige Kalenderjahr im vollen Jahresausmaße im vorhinein zu bemessen. Die Abstattung hat in zwei Halbjahresraten zu erfolgen. Im Falle der Löschung der Notierung ist der letzte Beitrag für jenes Kalenderhalbjahr zu entrichten, in dem die Löschung erfolgte. Neu in die Beitragspflicht tretende Unternehmungen haben den Beitrag vom nächsten der Einschaltung in das amtliche Kursblatt folgenden Monate an nach Verhältnis des noch laufenden Restes des Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Als Stichtage für die Feststellung des maßgebenden Kurswertes gelten der 30. Juni und der 31. Dezember des dem Beitragsjahre vorausgehenden Kalenderjahres beziehungsweise die letzten Börsetage der Kalenderhalbjahre in der Weise, daß der Bemessung der Durchschnitt dieser beiden Kurswerte zugrunde zu legen ist. Ist an diesen Börsetagen die betreffende Notiz im "Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse" nicht enthalten, so ermittelt die Wiener Börsekammer als Bemessungsgrundlage einen Schätzwert aufgrund der Marktlage an diesen Tagen.

(3) Die Beiträge sind in halbjährlichen Raten, und zwar am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, im vorhinein an die Börsekammer zu entrichten.

§ 4. Die zu entrichtenden Börsenfondsbeiträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

§ 5. Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 6. Das Gesetz vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, in der Fassung BGBl. Nr. 62/1953 wird mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1993 aufgehoben.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 1. 1993 in Kraft.

Artikel III

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 2 Z 14 lautet:
"14. des Berufungssenats nach § 64 Abs. 2 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555;"
2. Art. XII. Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)", als Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Art. II Abs. 2 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

VORBLATT**Probleme:**

- ständige Weiterentwicklung der Kapitalmärkte;
- Internationale Zusammenarbeit im EWR erforderlich;
- effiziente Maßnahmen gegen Insidertrading zu schaffen;
- teilweise unbefriedigende Praxis im "sonstigen Wertpapierhandel";
- Bedeckung des Aufwandes der Wiener Börsekammer;
- Harmonisierungsbedarf mit KMG-Prospekt.

Problemlösung:

Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des BörseG, Schaffung einer strafgesetzlichen Insiderverbotes und einer neuen Rechtsgrundlage für den Wiener Börsefonds.

Ziele:

- Anpassung der Handelsregeln und Aufsichtsbestimmungen an moderne Handelsformen;
- Umsetzung der EG-Richtlinie 89/592 zur Hintanhaltung von Insidergeschäften und dadurch Stärkung des Vertrauens in den Börsehandel;
- verbesserte Rechtssicherheit und Anlegerinformation beim sonstigen Wertpapierhandel;
- Harmonisierung des Börseprospektes für den geregelten Freiverkehr mit dem KMG;
- Schaffung einer zeitgemäßen Rechtsgrundlage für den Wiener Börsefonds, weiters soll der erweiterte Aufgabenstellung der Börsekammer durch angemessene Beiträge der Nutznießer entsprochen werden;
- bei Inkrafttreten des EWR sofortige Möglichkeit zur internationalen Zusammenarbeit.

Alternativen:

keine.

Kosten:

keine.

EG-Kompatibilität:

wurde grundsätzlich bereits mit dem BörseG 1989 hergestellt, der Novellierungsentwurf ist zusätzlich unmittelbar EWR-kompatibel.

Für die Umsetzung der EG-Richtlinie 89/592 stünde noch eine Übergangsfrist bis 1. 1. 1995 zur Verfügung, doch ist die frühere Schaffung eines Insiderstraftatbestandes zweckmäßig.

- 1 -

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Der Wertpapierhandel stellt eine besonders schnellebige Wirtschaftsmaterie dar, die gerade in den letzten Jahren in immer kürzeren Abständen Veränderungen erfahren hat. So wurde das BörseG 1989 zu einem Zeitpunkt erlassen, als an der Wiener Börse noch ausschließlich ein Vermittler-Handel durch Sensale und Freimakler stattfand; in der Zwischenzeit wurde das automationsunterstützte Handelssystem "PATs" in Betrieb genommen und an der für den Handel mit derivativen Instrumenten eingerichteten ÖTOB (Österreichische Termin- und Optionsbörse) wird der Handel gänzlich ohne Vermittler durchgeführt. Es ist daher erforderlich, einige Bestimmungen, die die Abwicklung des Handels, die Kursbildung, die Handelsüberwachung und die technischen Einrichtungen betreffen, den geänderten Verhältnissen anzupassen, wobei auch die praktischen Erfahrungen, die seitens der Wiener Börse und der Börsenaufsicht mit modernen Handelsarten zwischenzeitig vorliegen, nunmehr berücksichtigt werden können. Darüberhinaus soll in Zukunft jede moderne Handelsart möglich sein, der internationale Trend geht verstärkt in Richtung Vollautomatisation.

Das reibungslose Funktionieren der Wertpapier-Sekundärmärkte erfordert das Vertrauen der Anleger, das insbesondere durch faire Marktbedingungen sicherzustellen ist. In diesem Sinn hat bereits das BörseG 1989 im § 82 Abs. 5 und 6 sowie den §§ 18 Z 5, 20 Abs. 4 und 36 Abs. 6 den Mißbrauch bestimmter Wissensvorsprünge von Insidern unter zivilrechtliche Sanktion (Bereicherungsabschöpfung durch Konventionalstrafe) gestellt. Daß das Erfordernis einer allfälligen späteren strafrechtlichen Absicherung bereits zur Zeit der parlamentarischen Beratungen, insbesondere im Hinblick auf die seinerzeit entstehende Insider-Richtlinie der EG, absehbar war, fand in der EntschlieÙung des Nationalrates vom 8.

31. August 1992

November 1989 Ausdruck, worin die Bundesminister für Justiz und Finanzen mit der Ausarbeitung entsprechender strafgesetzlicher Bestimmungen beauftragt wurden. Die Mehrzahl der EG-Länder (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal) haben bereits strafrechtliche Insiderregelungen oder bereiten derzeit solche vor (BRD, Irland, Italien, Luxemburg). Die EG-Richtlinie 91/308 gehört zum "acquis communautaire" und ist daher für den EWR umzusetzen; unabhängig davon haben jedoch die Erfahrungen mit dem Börsegesetz gezeigt, daß de facto nur ein Straftatbestand die von der EG-Richtlinie geforderten Effizienzkriterien erfüllen kann. Dies wäre insbesondere der allgemeine Geltungsbereich über den unmittelbaren Kreis der Börseteilnehmer hinaus, eine abschreckende Wirkung, die der bloßen Abschöpfung der Bereicherung nicht zukommt, die Möglichkeit der internationalen Rechtshilfe, die effizientere Ermittlung (Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafverfahren). Der Strafraum nimmt im internationalen Rechtsvergleich eine Mittelstellung ein (Vereinigtes Königreich: bis zu sieben Jahren; Dänemark: nur Geldstrafe; in der BRD werden ebenfalls zwei Jahre erwogen).

Als praktisches Problem beim sonstigen Wertpapierhandel hat sich die Tatsache erwiesen, daß von Emittenten und Händlern oft verschleiert wurde, daß dieses Marktsegment nicht jenen (kostenintensiven) Informationsstandard bietet, wie insbesondere der amtliche Handel, wodurch bei Anlegern Mißverständnisse auftraten. Dem soll künftig durch Publizitätsvorschriften, vor allem bei der Werbung für solche Wertpapiere, begegnet werden, ohne die Grundkonzeption aufzugeben, die eine Dreigliederung des Marktes nach abgestuftem Informations- und Kostenniveau vorsieht und sich auch im Ausland bewährt hat. Hinsichtlich des Anlegerschutzes ist außerdem auf das Kapitalmarktgesetz zu verweisen, das seit 1. 1. 1992 durch die allgemeine Prospektpflicht für Wertpapieremissionen eine generelle Verbesserung der Anlegerinformation gebracht hat.

31. August 1992

- 3 -

Die Prospekterfordernisse des KMG sind überwiegend ausführlicher als die bisher im BörseG für den geregelten Freiverkehr verlangten. Die Harmonisierung bringt sowohl Vorteile für die Anleger, die bessere Informationen erhalten, als auch für die Emittenten, die für die Zulassung zum geregelten Freiverkehr keinen zusätzlichen Prospekt erstellen müssen, wenn bestimmte Fristen seit der Emission nicht überschritten werden.

Die Rechtsgrundlagen des Wiener Börsenfonds erfüllen in keiner Weise mehr die Präzisions- und Publizitätsansprüche heutiger Gesetzgebung. Die Neuregelung des Wiener Börsenfonds trägt dem ohne materielle Rechtsänderung Rechnung und ermöglicht erstmals die ordnungsgemäße Kundmachung im BGBl.

Letztmalig 1953, also vor rund 40 Jahren wurden die Höchstgrenzen für den Börsenfondsbeitrag hinaufgesetzt. Mangels einer gesetzlich vorgesehenen Anpassung der Höchstgrenzen an die Teuerungsraten, entsprechen jene nicht mehr einer wirtschaftlich vertretbaren Größenordnung. Dies umso weniger, als auf Grund der Börsenentwicklung der vergangenen Jahre die Aufgaben der Börse und deren Frequenz mengenmäßig stark zugenommen haben und auf Grund des Börsegesetzes 1989 auch eine Vielzahl neuer Tätigkeiten auf die Börse zugekommen ist. Dabei sind insbesondere hervorzuheben: Zulassung der Wertpapiere und Prospektprüfung, Kontrolle der Einhaltung der Zwischenberichtspflicht, Kontrolle der Meldung der Stimmrechtsanteile, Handelsüberwachung, Erfassung der außerbörslichen Umsätze, Durchführung von Insideruntersuchungen. Der Personal- und Sachaufwand ist infolge dessen sprunghaft angestiegen und erfordert eine entsprechende Finanzierung. Eine Verordnungsermächtigung innerhalb bestimmter Bandbreiten soll die erforderliche Flexibilität gewährleisten und gesetzliche Novellierungserfordernisse für einen absehbaren Zeitraum vermeiden.

31. August 1992

Unter einem wird auch der Entwurf für die Änderung des EGVG zur Begutachtung versendet. Bisher fehlten ausdrückliche Verfahrensvorschriften für den Berufungssenat, der als weisungsfreies Tribunal dem Bundesminister für Finanzen nicht unterstellt ist, sodaß auf ihn die für die Bundesministerien geltenden Verfahrensvorschriften nicht unmittelbar anzuwenden sind. Zwar gelten nach der Judikatur die Verwaltungsverfahrensgesetze im behördlichen Verfahren grundsätzlich auch ohne explizite Anordnung, doch dient eine solche der Klarheit und Rechtssicherheit.

Der in § 64 Abs. 2 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555, vorgesehene Berufungssenat hat behördliche Verfahren durchzuführen, ohne daß bislang eine ausdrückliche Vorschrift bestünde, welches Verfahrensrecht der Berufungssenat anzuwenden hat.

Es soll daher klargestellt werden, daß der Berufungssenat das AVG anzuwenden hat.

Dies soll in Form einer Ergänzung der Aufzählung in Art. II Abs. 2 EGVG erfolgen.

II. Besonderer Teil

1. (§ 3 Abs. 3)

Klarstellung auf Wunsch der Börsekammer, da die Ausschußmitglieder von der neugewählten Vollversammlung gewählt werden.

2. (§ 4 Z 4)

Die Kompetenzen des Generalsekretärs, dem bisher keine selbständige Organfunktion zukam, werden wesentlich erweitert (sh. §§ 16 und 59). Deshalb soll durch die Etablierung des Generalsekretärs als eigenes Organ der Börsekammer die

31. August 1992

- 5 -

Möglichkeit unmittelbarer Aufsichtsmaßnahmen sichergestellt werden.

3. (§ 7 Abs. 1)

Für den Optionsausschuß, dem spezielle Aufgaben zukommen, genügt eine zahlenmäßig geringere Besetzung; auch wurden Probleme, die ursprünglich vorgesehene Zahl zu erreichen, berücksichtigt.

4. (§ 8 Abs. 1)

Klarstellung auf Wunsch der Börsekammer

5. (§ 10 Abs. 2)

Die Kompetenzen des Generalsekretärs wurden in den angeführten Bestimmungen erweitert, materielle Erläuterungen siehe dort.

6. (§ 12 Abs. 2)

Der Börsehandel hat sich in den letzten Jahren immer mehr in Richtung Automatisierung entwickelt. Daher kommt der Funktionalität der EDV einschließlich der systemimmanenten Handelsüberwachung so große Bedeutung zu, daß sie ebenfalls einer externen Prüfung unterliegen sollte. Durch den Verweis auf ein von der Börsekammer verwaltetes Sondervermögen wird dem Börsfondsgesetz als neuer Rechtsgrundlage für den Wiener Börsfonds Rechnung getragen, wobei die Regelung des § 12 die allgemeine Vorschrift darstellt, während § 49 Abs. 3 (neu) die Sonderbestimmung für die Wiener Börse trifft.

7. (§ 14 Z 4)

Richtigstellung, da es in Verwaltungsstrafsachen keine beschränkte Auskunft aus einem Strafregister gibt.

8. (§ 15 Abs. 4)

Die zunehmende Handelsautomatisierung hat bewirkt, daß ein reibungsloser Börsehandel nur bei einwandfreien technischen Voraussetzungen möglich ist. Die Börsekammer hat diesen

31. August 1992

Änderungswunsch damit begründet, daß bereits Probleme aufgetreten seien.

9. (§ 16)

Wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner freier Makler haben zu vielfältigen Änderungsvorschlägen betreffend das Kautionsystem geführt. Der Entwurf behält das Kautionsystem grundsätzlich bei, verstärkt jedoch die laufende Kontrolle und ordnet ein Verfahren zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung an. Schutzzweck ist der funktionsfähige Börsehandel, somit die Erfüllung der von den freien Maklern abgeschlossenen Börsegeschäfte. Risikopositionen können sich dabei nur aus der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt ergeben. Vorschriften zur Bestandssicherung (allgemeine Solvenz) der Freimakler ähnlich wie dies das KWG vorsieht, sind nicht erforderlich, da gemäß § 57 Abs. 2 keine Privatkundengeschäfte getätigt werden dürfen und Aspekte des Anlegerschutzes daher nicht zu berücksichtigen sind. Ein allfälliges Ausscheiden eines Freimaklers aus dem Wirtschaftsleben durch Insolvenz stellt für den Börsehandel keine Gefahr dar, wenn die Börsegeschäfte durch die Kaution abgedeckt sind, wie es der § 16 nun in strengerer Form vorsieht. Freie Makler, die sich mit dem ihnen vom Börsegesetz erlaubten Geschäftsbereich (denn nur hierfür gilt die Ausnahme von der KWG-Konzessionspflicht) nicht begnügen wollen, insbesondere wenn sie auch Privatkundengeschäfte tätigen möchten, müssen daher eine entsprechende Konzession anstreben und sich auch den damit verbundenen Ordnungsnormen unterwerfen.

Die Zuweisung der Überwachung an den Generalsekretär ist zweckmäßig, da die übrigen Organe der Börsekammer sich aus dem Kreis der Handelsteilnehmer, insbesondere Banken, zusammensetzen, wodurch Konkurrenzprobleme entstehen könnten (vgl. zB Befugnis zur Bucheinsicht). Außerdem ist der Generalsekretär im Gegensatz zB zum Präsidenten oder den Kollegialorganen ständig an der Börse anwesend.

31. August 1992

- 7 -

Im Bereich der EG bestehen derzeit keine die Freimakler betreffenden Richtlinien; Richtlinienentwürfe über Wertpapierdienstleistungen und Kapitaladäquanz sind nach langjähriger Vorbereitung nun zwar doch in greifbare Nähe gerückt, doch bedarf angesichts aufgetretener Probleme das Freimaklerproblem einer ehestmöglichen strengeren Regelung. Es kann daher in Anbetracht des Zeithorizonts, der sich aus der Umsetzung dieser künftigen Richtlinien einschließlich nötiger Übergangsfristen ergibt, die gegenständliche Neuregelung nicht aufgeschoben werden.

10. (§ 18 Z 5)

Das Abstellen auf den Konventionalstrafvertrag (früher: Insiderrichtlinien) ergibt sich aus dem geänderten § 82 Abs. 5; zu den vom Börsemitglied zu erlassenden "internen Regelungen" siehe unter § 82 Abs. 6.

11. (§ 19 Abs. 4)

Diese Änderung ist aufgrund der unter 7. ausgeführten Gründe erforderlich und stellt die technische Funktionsfähigkeit der Handelsteilnehmer für den Zeitraum nach der Zulassung sicher.

12. (§ 20 Abs. 3)

Ähnlich wie die Funktionsfähigkeit der technischen Handelseinrichtungen müssen auch die persönlichen Fähigkeiten der physischen Personen, die am Börsehandel teilnehmen, so beschaffen sein, daß der Handelsablauf nicht beeinträchtigt wird. Auch hier ist nach Angaben der Börsekammer bereits zu Problemen mit nicht genügend ausgebildeten Händlern gekommen.

13. (§ 20 Abs. 5)

Technische Änderung, da dem § 19 eine neuer Abs. 4 angefügt wird.

14. (§ 25 Abs. 2)

31. August 1992

Präzisierung und Verstärkung der bisherigen Bestimmung durch ausdrückliche Anführung von Insidergeschäften und anderen verbotenen Geschäften, sowie die Einbindung der Aufsichtsbehörde.

15. (§ 25 Abs. 3 und 4)

Die Bedeutung der EDV wurde bereits unter Punkt 6. behandelt, sie erfordert hier einen gesetzlichen Auftrag an die Börsekammer und konkrete Aufsichtsmaßnahmen bei Mängeln.

16. (§ 26 Abs. 3)

Sprachliche Klarstellung durch das Wort "darüberhinaus"; aufgrund der bisherigen Formulierung wurde von einigen befürchtet, daß die Erfüllungspflicht der Abwicklungsstelle in Ausübung ihrer Garantiefunktion in Widerspruch zu einer - hier nicht anwendbaren - Konzessionspflicht gemäß KWG stehen könnte.

17. (§ 33 Abs. 2 Z 5)

siehe zu Punkt 7.

18. (§ 36 Abs. 2 Z 1)

Bisher ist den Sensalen jegliches Eigengeschäft untersagt, § 59 Abs. 2 bringt hier eine geringfügige Änderung.

19. (§ 36 Abs. 6)

Ergibt sich aus der geänderten Fassung des § 82 Abs. 5.

20. (§ 44 Abs. 1)

Wegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit, die von einem Sensal verlangt wird, sollen alle berufsspezifischen Pflichtverletzungen mit Sanktionen bedroht sein.

21. (§ 44 Abs. 1 letzter Satz)

Im Verwaltungsstrafverfahren nach § 48 Abs. 4 wurden neue Zuständigkeiten festgelegt, die auch für Strafverfahren gegen Sensale gelten sollen. Materielle Erläuterung siehe bei leg. cit.

- 9 -

22. (§ 45 Abs. 2)

Neu ist das Verfahren zur Durchsetzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen. Es wurde den bewährten Bestimmungen des KWG nachgebildet.

23. (§ 45 Abs. 3)

Die Änderung des Abs. 3 stellt eine Anpassung an das neue Verfahren nach § 45 Abs. 2 dar.

24. (§ 45 Abs. 7)

Wie im KWG oder PKG sind auch im Bereich der Wertpapierbörse die Zwangsstrafen des VVG der Höhe nach nicht materiengerecht, sodaß eine Anpassung an den für die genannten Gesetze geltenden Betrag von S 300.000 erfolgt.

25. (§ 46 Abs. 2)

Der erste Satz des neuen Abs. 2 stellt klar, daß für jene Angelegenheiten, bei denen die Teilnahme der Börsekommissäre ausgeschlossen ist, auch keine Einladung erfolgen muß, die Information über diese Beschlüsse wird durch den zweiten Satz sichergestellt. Der dritte Satz trägt einerseits der Tatsache Rechnung, daß im modernen Börsehandel Überwachungsfunktionen durch eine physisch im Börsesaal anwesende Person nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden können, sodaß die jederzeitige Anwesenheit entbehrlich ist; andererseits verstärkt die ausdrückliche Verankerung der Einsichtnahme in die automatisierten Handelseinrichtungen die Überwachungsmöglichkeiten.

26.

§ 47a.

Die Richtlinie 79/279/EWG schreibt die Statuierung einer Geheimhaltungspflicht für die mit der Wertpapierzulassung beschäftigten Personen vor. Zwar ist davon auszugehen, daß dieser

31. August 1992

Personenkreis in Österreich ohnedies verschiedenen Geheimhaltungsverpflichtungen unterworfen ist (Amtsgeheimnis, Bankgeheimnis, Berufsgeheimnisse), doch scheint es hier zweckmäßig, im Hinblick auf die EWR-Harmonisierung einen spezifischen Geheimnistatbestand zu normieren. Technisch ist die Bestimmung dem § 23 KWG nachgebildet.

§ 47b.

Hier wird die internationale Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden ähnlich wie im § 23a. KWG geregelt, wobei für die Zusammenarbeit im EWR eine spezifische Regelung im § 75a. geschaffen wurde.

27. (§ 48 Abs. 1 Z 1)

Der Straftatbestand "Winkelbörse" wurde unter Berücksichtigung neuer Handelsformen modernisiert.

28. (§ 48 Abs. 1 Z 8 bis 12)

Z 8.

Diese Sanktionsdrohung gegen den Wirtschaftsprüfer stärkt die Effizienz der Aufsicht.

Z 9.

Der Verlust der Mitgliedschaft als bisher ausschließliche Sanktion für Pflichtverletzungen wurde wegen der damit verbundenen Härte in der Praxis nicht angewendet. Kumulativ zum weiterhin möglichen Ausschluß, der als Maßnahme der "Markthygiene" in schwerwiegenden Fällen unverzichtbar ist, können künftig Pflichtverletzungen von Mitgliedern durch Verwaltungsstrafen sanktioniert werden, deren Verhängung realistischer erscheint, als der Verlust der Mitgliedschaft allein. Die gleichen Sanktionen treffen künftig auch die Börsebesucher bei Verletzung ihrer Pflichten.

Z 10.

31. August 1992

- 11 -

Hier gilt in ähnlicher Weise das zu Z 8 Gesagte: Die Pflichtverletzung des Emittenten war bisher nur durch Verlust der Notierungsbewilligung sanktioniert, was nicht nur eine Härte darstellt, sondern u.U. auch Anlegerinteressen widersprechen könnte. Daher ist auch hier ein eigener Verwaltungsstraftatbestand zweckmäßig.

Z 11.

Da im sonstigen Wertpapierhandel nun keine formale Zulassung mehr erfolgt, war dieser Tatbestand als Ergänzung von Z 5. und 6. erforderlich.

Z 12.

siehe zu § 69

29. (§ 48 Abs. 4)

Die Börsekammer hat unter Hinweis auf erfolgreiche ausländische Gepflogenheiten verlangt, selbst Verwaltungsstrafen verhängen zu können, um die Einhaltung der Handelsregeln und der Pflichten von Mitgliedern und Emittenten effizienter als bisher zu sichern. Diesem Wunsch wurde Rechnung getragen, wobei der dreigliedrige Instanzenzug verfassungsrechtlich bedingt ist (mittelbare Bundesverwaltung und letztinstanzliches Tribunal).

30.

§ 48a.

Abs. 1:

Im ersten Absatz werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Insidern geregelt. Der Tatbestand setzt im wesentlichen die Ausnützung einer Insiderinformation im Wertpapierhandel durch einen Insider mit Bereicherungsvorsatz voraus. Als Insider kommen nur solche - in der Literatur als "Primärinsider" bezeichnete - Personen in Betracht, die auf Grund ihrer Tätigkeit (Beruf, Beschäftigung, Aufgaben) oder ihrer Beteiligung am Kapital Zugang zu Insiderinformationen haben (vgl. die Legaldefinition im Abs.

31. August 1992

3). Zum erstgenannten Personenkreis zählen typischerweise Organmitglieder und Angestellte eines Emittenten, eines Kredit- oder Finanzinstituts oder der Börsekammer sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte; der zweite Personenkreis erfaßt "Großaktionäre", die - zumindest faktisch - ebenfalls Gelegenheit zur Erlangung von Insider-Informationen haben können.

Die Beschaffenheit der "Insiderinformation" hat mehreren Anforderungen zu genügen; das strafrechtlich relevante Verhalten hat sich auf eine bestimmte Information über eine Tatsache (im Sinne eines feststehenden Sachverhaltes zum Unterschied von Meinungen und Gerüchten) zu beziehen. Wer wie z.B. Finanzanalysten lediglich aus der Verknüpfung allgemein bekannter Daten Schlußfolgerungen zieht, verfügt nicht über eine Insiderinformation. Die Information muß sich weiters auf ein Wertpapier (z.B. erteilte aber noch nicht durchgeführte Großbankkaufs- und Verkaufsaufträge) oder auf einen Emittenten (z.B. bevorstehende Fusion) beziehen. Weiters darf diese Tatsache erst einen begrenzten Personenkreis bekanntgeworden und den Anlegern noch nicht zugänglich sein (diese Erfordernisse werden mit dem Begriff "vertraulich" und indirekt auch durch den Konditionalsatz umschrieben). Ferner muß dieser Tatsache bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit die Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung innewohnen. Der Begriff der Öffentlichkeit stellt in diesem Zusammenhang auf die sogenannte Bereichsöffentlichkeit der am Börsenhandel Interessierten ab. Die Erheblichkeitsschwelle bei der Kursveränderung wird je nach Wertpapier oder sonstigem Handelsgegenstand sowie nach dem bisherigen Kursverhalten unterschiedlich zu beurteilen sein.

Die Tathandlung erfordert zunächst das "Ausnützen" der Insiderinformation "im Wertpapierhandel". Durch die Einschränkung auf den (börslichen oder außerbörslichen) Wertpapierhandel sollen jene Fälle ausgenommen werden, in denen Wertpapiere privat ohne

- 13 -

Inanspruchnahme des Wertpapierhandels übertragen werden (z.B. Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Familie oder sonst durch unmittelbare Veräußerung zwischen Privatpersonen ohne Inanspruchnahme professioneller Vermittlung). Eine allfällige Übervorteilung durch unzulängliche oder einseitige Information bei solchen Geschäften wird vom geschützten Rechtsgut des Insiderhandels (Stärkung des Vertrauens der Anleger in den Wertpapiermarkt) nicht erfaßt; u.U. kann dabei aber ein anderer Straftatbestand erfüllt werden (z.B. Betrug). Ein Wertpapiergeschäft zwischen professionellen Händlern (Banken) untereinander kann jedoch auch dann nicht als Privatgeschäft angesehen werden, wenn es im Rahmen der sogenannten "Beteiligungsverwaltung" ohne Inanspruchnahme des Marktes erfolgt, weil der Handel gegen Nostro-Bestände der Banken als Regelfall eingestuft werden muß ("Spitzenbörse"). Der Begriff "Ausnützen" stellt auf die Motivation für einen Geschäftsabschluß ab. Von einem solchen Ausnützen wird vor allem bei solchen Geschäftsabschlüssen auszugehen sein, die über den gewöhnlichen Umfang des An- und Verkaufs dieser Wertpapiere hinausgehen; wer trotz Kenntnis einer Insiderinformation lediglich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verbleibt und sich so verhält, wie er sich auch ohne Insiderinformation verhalten hätte, nützt sein besonderes Wissen in der Regel nicht aus.

Ein Ausnützen der Insiderinformation kann durch den Handel ("kauft, verkauft", Z 1), durch die Beratung ("einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt", Z 1) oder durch die Weitergabe der Information ("einem Dritten zugänglich macht", Z 2) erfolgen. Bei der Weitergabe der Insiderinformation (Z 2) sollen allerdings jene Fälle von der Strafbarkeit ausgenommen werden, in denen der Primärinsider zur Weitergabe der Information durch Gesetz, durch Richtlinien oder sonstige berufsethisch anerkannte Regeln verhalten ist. Unbedenklich wäre deshalb die Weitergabe etwa dann, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens ihre Vorgesetzten oder leitenden Organe von ihrem Insiderwissen pflichtgemäß

31. August 1992

unterrichten. Ebenso sind bestimmte Beauftragte, wie z.B. Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänder oder Finanzanalysten vom Weitergabeverbot der Z 2 nicht erfaßt, soweit sie bloß im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages bleiben und dem Auftraggeber über das Ergebnis ihrer Untersuchungen berichten; die Ermittlung und/oder Weitergabe einer Insiderinformation wird dadurch allerdings nicht gerechtfertigt, weil dies den guten Sitten widerspräche ("Insiderberatungsvertrag").

Schließlich wird für die Strafbarkeit des Insiders auf der subjektiven Tatseite in bezug auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale bedingter Vorsatz (§ 5 Abs. 1 StGB) sowie ein qualifizierter Bereicherungsvorsatz verlangt.

Als Strafdrohung wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgeschlagen (Frankreich: bis zwei Jahre; Vereinigtes Königreich: bis sieben Jahre; Belgien: bis ein Jahr; Niederlande: bis zwei Jahre; Dänemark: nur Geldstrafe; Schweiz: bis drei Jahre; in Deutschland wird ebenfalls ein Strafraum bis zu zwei Jahren erwogen).

Abs. 2:

Subjekt der Strafbestimmung nach Abs. 2 kann jeder Nicht-Primär-Insider sein, der Insiderinformationen mitgeteilt erhält oder durch eigene Aktivitäten in Erfahrung bringt (diese Personen werden in der Literatur als "Sekundär-Insider" bezeichnet). Die weiteren Tatbestandsmerkmale (Insiderinformation, Wertpapierhandel, Ausnützung) decken sich mit jenen des Abs. 1. Als Tathandlung ist aber nur der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren vorgesehen; die auf einer Insiderinformation beruhende Beratung oder die Weitergabe dieser Information ist für Sekundär-Insider straflos. Für die subjektive Tatseite wird in bezug auf die besondere Eigenschaft der Information sowie auf das Ausnützen im Wertpapierhandel eine höhere Vorsatzform, nämlich die Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB), verlangt; bedingter

31. August 1992

Vorsatz soll insoweit also nicht genügen. Die niedrigere Strafdrohung entspricht dem geringeren Unrechtsgehalt der Tat. Zur Abschöpfung der Bereicherung sei auf die Ausführungen zu Pkt. 1 verwiesen.

Abs. 4:

Im Abs. 4 wird klargestellt, daß der in den Strafbestimmungen des Abs. 1 und 2 gebrauchte Wertpapierbegriff neben den kapitalmarktfähigen Wertpapieren (Wertpapiere im Rechtssinn) auch auf bestimmte sonstige Vermögensrechte (Wertpapierderivate wie Bezugsrechte, Verträge etc.) abstellt. Aus diesem Grund bezieht sich auch der in den Abs. 1 und 2 gebrauchte Begriff des "Wertpapierhandels" nicht nur auf Wertpapiere im Rechtssinn, sondern erfaßt den Handel mit sämtlichen in Abs. 4 genannten Veranlagungsinstrumenten.

Durch die Eingangsformulierung "zum Handel an einem Markt zugelassen, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist" wird klargestellt, daß EG-weit jedenfalls der amtliche Börsehandel im Sinne der Richtlinie 79/279/EWG, in Österreich derzeit nur die an der Wiener Börse zugelassenen Wertpapiere (amtlicher Handel und geregelter Freiverkehr) erfaßt sind, nicht aber der sonstige Wertpapierhandel (§ 69) sowie ausschließlich außerhalb der Börse gehandelte Effekten. Außerbörsliche Geschäfte in Veranlagungsinstrumenten, die auch zum Börsehandel zugelassen sind, werden dadurch aber einbezogen.

Durch das Wort "indirekt" in Z 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß auch Optionen auf Optionen und Optionen auf Finanzterminkontrakte etc. erfaßt sind, wenn sich ihr Wert von Wertpapieren nach Z 1 ableitet. Optionen und Finanzterminkontrakte auf Rohstoffe, Gold, Devisen etc. werden nicht einbezogen.

31. August 1992

§ 48b.

Hier wird der Schutz des Börsegeheimnisses analog zum Schutz des Bankgeheimnisses gemäß § 34 Abs. 1 KWG verankert.

§ 48c.

Eine betragsmäßig differenzierte sofortige Pönalisierung der Verletzung von in Geldbeträgen bemessenen Ordnungsnormen stellt eine der wirksamsten Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mißständen dar, auch die Akzeptanz der Betroffenen ist erfahrungsgemäß gegeben, vgl. Pönale für Liquiditätsunterschreitung gemäß § 14 KWG. Diese Maßnahmen sollen daher auch für die besonders wichtige Sicherung der Erfüllung von Börsegeschäften zum Tragen kommen.

31. (§ 49 Abs. 3)

Hier wird die für alle Wertpapier- und allgemeine Warenbörsen geltende Bestimmung des § 12 Abs. 2 über allfälliges Sondervermögen hinsichtlich des Wiener Börsenfonds konkretisiert.

32. (§ 50 Abs. 3)

In der Praxis aufgetretenen Problemen durch das vorzeitige Ausscheiden gewählter Börseräte mußte durch die generelle Wahl von Ersatz-Börseräten Rechnung getragen werden.

33. (53 Abs. 1)

In Wahlkreisen, in denen nur ein Börserat zu wählen ist, kann u.U. selbst die Neuregelung gemäß § 50 Abs. 3 nicht ausreichen, wenn auch die Ersatzperson vorzeitig ausscheidet. In diesem Fall muß der Aufwand einer Nachwahl in Kauf genommen werden.

34. (§ 56 Abs. 1)

Hier wird ausdrücklich klargestellt, daß alle Handelsformen zulässig sind, wobei für die Entscheidung der Börsekammer Ermessensrichtlinien vorgegeben werden.

- 17 -

35. (§ 59)

Der bisherige Abs. 1 stellte insbesondere auf den Sensalehandel ab, sodaß eine Berücksichtigung anderer moderner Handelsformen zweckmäßig ist; diese erfordern insbesondere im Hinblick auf die Automatisierung auch keine "Kursfeststellung unter Aufsicht des Börsekommissärs" mehr.

Die den Sensalen in den Abs. 2 und 3 eingeräumte Möglichkeit zum "Selbsteintritt" unter bestimmten Voraussetzungen entspricht den Wünschen der Handelsteilnehmer, da sie die Bildung von glatten Kursen erleichtert. Dieser Selbsteintritt wurde in den Z 1 bis 3 so streng begrenzt, daß er nur zu einer Glättung der Orderlage, nicht aber zu Verzerrungen führen kann. Überdies ist zur Sicherung der Erfüllung der Selbsteintrittsgeschäfte eine Kautionsstellung zu stellen.

Für den neuen Abs. 4 gilt das zu Abs. 1 Gesagte.

Auch das Verfahren bei der Kursberichtigung (bisher Abs. 4) wurde dem aktuellen Handelsablauf angepaßt.

Auch die Änderung der Durchführung der Kursveröffentlichung im neuen Abs. 6 (bisher Abs. 5) stellt eine Anpassung an moderne Handelsformen dar.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 6.

36. (§ 60 Abs. 3)

Die Änderung trägt dem automatisierten Handel Rechnung.

37. (§ 62 Abs. 2)

siehe zu § 60 Abs. 3.

31. August 1992

38. (§ 63 Abs. 1)

Im Fall der Nichterfüllung soll die Gegenpartei bekanntgemacht werden, damit alle Arrangementteilnehmer ihre Ansprüche wahren können.

39. (§ 64 Abs. 2)

Neu ist die - nunmehr ausdrückliche - Verankerung der Berufung auch gegen den Widerruf einer bereits erfolgten Zulassung sowie gegen die Beschränkung der Geschäftstätigkeit eines Freimaklers. Bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist aufgrund der zu schützenden Rechtsgüter, die die Allgemeinheit betreffen (Anlegerschutz, funktionsfähiger Börsehandel) äußerste Vorsicht geboten und sollten demgegenüber Einzelinteressen der Partei nicht ohneweiteres Vorrang erhalten. Die Bestimmung muß aufgrund des Verfassungsrangs des § 64 Abs. 2 ebenfalls im Verfassungsrang stehen.

40. (§ 64 Abs. 4)

Die neuen Anforderungen an die Emittenten gemäß § 82 Abs. 5 und 6 betreffend Vorkehrungen gegen Insidertrading werden als Zulassungsvoraussetzungen normiert.

41. (§ 64 Abs. 5)

Behebt einen Redaktionsfehler (Fehlverweis) im BörseG 1989.

42. (§ 64a.)

Hier wird der den Mitgliedern des Berufungssenates aufgrund ihrer Tätigkeit zu ersetzende Aufwand sowie eine Vergütung fixiert.

43. (§ 65)

Bei Nachforschungen wegen Verdachts von Insidergeschäften und anderen Kursmanipulationen kann - mangels Börsezwangs - der außerbörsliche Handel der Mitglieder nicht außer Betracht bleiben, weshalb der Detaillierungsgrad der Meldungen und Veröffentlichung erhöht werden soll. Dadurch stehen auch dem

Anleger bessere Informationen zur Verfügung. Gleichzeitig muß bei dieser steigenden Meldedichte die Börsekammer vom Veröffentlichungsaufwand entlastet werden, wenn sie dies wünscht, bzw. ist Kostendeckung sicherzustellen.

44. (§ 67 Abs. 2)

Vorsorge gegen Insidertrading wie bei § 64 Abs. 4.

45. (§ 67 Abs. 5)

Auch Zulassungswerbern zum geregelten Freiverkehr wird nun ein ordentliches Rechtsmittel eingeräumt. Die Bestimmung muß ebenso wie die Änderung des § 64 Abs. 2 aus den dort genannten Gründen im Verfassungsrang stehen.

46. (§ 66 Abs. 1 Z 3)

Bisher fehlte bei der Ausnahmemöglichkeit von der dreijährigen Bestandsfrist eine Untergrenze. Nun kann es nicht mehr vorkommen, daß die Anforderungen des amtlichen Handels in diesem Punkt u.U. sogar weniger streng sein konnten, als im geregelten Freiverkehr, wo die einjährige Bestandsfrist eine absolute Untergrenze darstellt.

47. (§ 69)

Der sonstige Wertpapierhandel hat sich in der Praxis seit 1989 etwas anders entwickelt, als ursprünglich vom Gesetzgeber geplant. Gedacht war an ein Wiederaufleben des früheren sogenannten "Exotenhandels", wobei der Handel vor allem mit ausländischen Wertpapieren dadurch ermöglicht werden sollte, daß keine strengen formalen Zulassungskriterien an den (meist nicht greifbaren) Emittenten gestellt werden. Tatsächlich wurde dieses Marktsegment hauptsächlich für verschiedenste Anlageformen inländischer Emittenten benützt, wobei häufig entweder die Wertpapiere und/oder Emittenten qualitativ die Anforderungen an die beiden höherwertigen Marktsegmente nicht erfüllten. Dies allein wäre noch nicht negativ, da bewußt eben drei qualitativ

31. August 1992

unterschiedliche Marktsegmente eingerichtet wurden; jedoch ist die beabsichtigte, auch für die Anleger deutliche Trennung der Standards in der Praxis nicht ganz geglückt. So wurde zB häufig mit "Börsenotierungen" für Anlagen geworben, die nur im sonstigen Wertpapierhandel zugelassen waren, was zweifellos das anlagesuchende Publikum irregeführt hat. Dies hat auch der Exekutivausschuß erkannt und versucht, dem Anlegerschutz durch strengere Auslese auch im sonstigen Wertpapierhandel Rechnung zu tragen. Da die Dreigliederung des Marktes grundsätzlich angenommen wurde, sollten auf legislatischem Wege jedoch nur die Schwachstellen beseitigt werden, nicht aber durch wesentliche Anhebung des materiellen Qualitätsstandards im sonstigen Wertpapierhandel eine Angleichung an den geregelten Freiverkehr und damit eine weitere Verwischung der Grenzen zwischen den drei Marktsegmenten herbeigeführt werden. Zum Anlegerschutz ist noch zu bemerken, daß dieser durch das auch für Wertpapiere des sonstigen Handels geltende KMG insgesamt verbessert wurde, doch ist darüberhinaus verschiedenen börsespezifische Problemen zu begegnen.

Abs. 1 trägt den aufgetretenen Problemen bei der Zulassung Rechnung und gibt dem Exekutivausschuß klare Kriterien an die Hand, die eine Untersagung des Handels erforderlich machen. Diese Kriterien stellen zugleich das Ausmaß des in diesem Marktsegment gebotenen Anlegerschutzes klar, sodaß die bisherige, etwas unglücklich als nicht näher ausgeführte Generalklausel gestaltete, Formulierung über den Anlegerschutz entfallen kann, was Rechtsunsicherheiten im Verfahren beseitigen sollte.

Besonders bedeutsam sind die Z 6 und 7, da die Mängel der bisherigen Praxis, wie erwähnt, vor allem in der irreführenden Information des Publikums lagen. Die Verletzung der Z 6 und 7 wird im § 48 auch durch Verwaltungsstrafe sanktioniert.

31. August 1992

- 21 -

Gemäß Abs. 2 wird die bisherige bescheidmäßige Zulassung in ein formloses Anmeldeverfahren mit Untersagungsmöglichkeit (Untersagungsgründe siehe Abs. 1) umgewandelt. Auch wird klargestellt, daß den Exekutivausschuß bezüglich der Versagungsgründe keine amtswegige Nachforschungspflicht trifft, er aber bei Kenntnis von Versagungsgründen jedenfalls tätig werden muß.

Abs. 3 soll die schon ursprünglich geplante Trennung von den geregelten Marktsegmenten durch Publizität (keine Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt mehr) verstärken.

48. (§ 73 Abs. 2)

Verbessert die Information der Anleger im geregelten Freiverkehr.

49. (§ 74 Abs. 2)

Z 1.

siehe die beiden neuen Schemata I und J für den amtlichen Handel.

Z 2.

Das nach dem BörseG in Kraft getretene KMG sieht für alle Arten von Wertpapieremissionen grundsätzlich ausführlichere Prospektangaben vor, als dies bei den bisherigen Prospekten für den geregelten Freiverkehr der Fall war, sodaß diese Harmonisierung erforderlich ist. Überdies wird der Prospekterstellungsaufwand für Emittenten im geregelten Freiverkehr reduziert, da derselbe Prospekt innerhalb bestimmter Fristen auch für die Börsenzulassung verwendet werden kann.

50. (§ 74 Abs. 3)

Anpassung an die Änderungen im Abs. 2.

51. (§ 74 Abs. 4)

Verbessert die Anlegerinformation für Wertpapiere, die Rechte aus Immobilienveranlagungen verbriefen.

31. August 1992

52. (§ 75a.)

Durch diese Bestimmung werden nun auch jene Teile der EG-Richtlinie 87/345/EWG ins österreichische Recht umgesetzt, die EWR-spezifisch sind. Es handelt sich dabei um die Regelung der wechselseitigen Anerkennung von Börseprospekten, um Doppelgleisigkeiten bei der Prospekterstellung zu vermeiden und eine Kostenersparnis zu bewirken. Die Neuregelung sieht eine quasi automatische inländische Anerkennung eines in einem anderen EWR-Land bereits gebilligten Prospekts jedoch nur vor, wenn eine entsprechende Zeitnähe zwischen der Billigung des Prospekts im Ausland und dem inländischen Anerkennungserfordernis liegt. Bei gleichzeitigen oder annähernd gleichzeitig gestellten Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel bei in- und ausländischen Börsen, soll die Billigung des Prospekts in bloß einem Land genügen und die anderen Staaten eben verhalten sein, den Prospekt grundsätzlich anzuerkennen, wobei gewisse Zusatzangaben nach nationalem Recht verlangt werden können. Die Zulassungsstellen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Informationen auszutauschen, soweit die jeweiligen Börsezulassungsstellen dem Börsegeheimnis unterliegen, das EG-einheitlich vorgeschrieben ist.

53. (§ 80 Abs. 1)

Die Haftung für die Angaben im Börsezulassungssprospekt wird auch auf den geregelten Freiverkehr ausgedehnt. Dies bewirkt, nachdem bereits mit dem KMG eine Haftung für Emissionsprospekte eingeführt worden ist, eine weitere Besserstellung der Anleger, da die Prospekthaftung gemäß § 80 des BörseG zu allfälligen Ansprüchen aufgrund eines Emissionsprospektes nach § 11 KMG hinzutritt und überdies in der Regel weitergehend ist als letztere.

54. (§ 81 Abs. 6)

Die bisherige Gebührenregelung für Wertpapiere des Bundes war von der Wiener Börsekammer so interpretiert worden, daß die Gebührenobergrenze nicht anwendbar sei, sodaß dadurch theoretisch höhere Gebühren als von anderen Emittenten hätten eingehoben werden können. Dies entspricht keineswegs der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, die im Gegenteil zunächst auf eine Gebührenbefreiung gerichtet war; auch davon war jedoch Abstand zu nehmen, weil es nicht einsichtig ist, daß der Bund die Dienstleistungen der Börse unentgeltlich in Anspruch nehmen kann, wobei die so entstandenen Kosten von der Börse auf private Emittenten oder Mitglieder überwälzt werden müßten. Die Einhebung einer geringeren Zulassungsgebühr ist jedoch wegen des geringeren Aufwandes (kein Prospekt, Emittent bekannt, etc.) gerechtfertigt.

55. (§ 82 Abs. 5 und 6)

Die Neuregelung des Insidertradings als Straftatbestand im § 48a bedingt eine Anpassung der Bestimmungen über den Konventionalstrafvertrag. Dieser soll jedoch nicht gänzlich abgeschafft werden, weil er als Schadenersatzfonds für allfällige geschädigte Anleger vorteilhaft ist. Die dreijährige Aufbewahrungsfrist entspricht nunmehr der allgemeinen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche. Die bisher von der Börsekammer nicht vollzogene Einbeziehung von Angestellten in den Konventionalstrafvertrag wird im Abs. 6 ersetzt durch die Verpflichtung des Emittenten, selbst organisatorische und Informationsmaßnahmen in seinem Unternehmen zur Vorbeugung gegen Insidertrading zu treffen.

56. (§ 82 Abs. 7)

Das Informationsverwertungsverbot (Mißbrauch durch Insidertrading) wird hier durch Vorschriften über die Veröffentlichung kursrelevanter Informationen ergänzt. Von dieser allgemeinen Vorschrift bleiben Spezialnormen, wie z.B. betreffend Information über die Veränderung bedeutender Beteiligungen (§§ 91 ff) unberührt.

31. August 1992

57. (§ 84 Abs. 7)

Entspricht Schema D Pkt. A 4 lit. b, c und d der Richtlinie 79/279/EWG. Ergänzung der Veröffentlichungspflichten des Emittenten.

58. (§ 95 Abs. 3)

Behebt einen Redaktionsfehler im BörseG 1989 (Fehlzitat).

59. (§ 97 Abs. 3)

Aufhebung eines kaiserlichen Erlasses, der einerseits teilweise unzeitgemäße Vorschriften enthielt (Zustimmungserfordernisse für die Bezüge der Börsekammer-Angestellten), andererseits als Rechtsgrundlage für den Wiener Börsfonds weder den heutigen Präzisions-, noch Publizitätserfordernissen entspricht. Als neue Rechtsgrundlage dient der § 1 des neuen Börsfondsgesetzes.

60. (§ 101)

Z 1.

Vervollständigt den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die neuen §§ 48a und 48b (Insiderstraftatbestand und Verletzung des Börsegeheimnisses).

Z 3.

Vervollständigt den einvernehmlichen Zuständigkeitsbereich des BMF und des BMJ im Hinblick auf den neuen § 64a.

(Aufwandsentschädigung für die Senatsmitglieder gemäß Abs. 2).

61. (Abschnitt IV)

Für den ausschließlich EWR-spezifischen § 75a ist eine entsprechende, das heißt, EWR-abhängige Inkrafttretensregelung zu treffen. § 65 erfordert eine Übergangsfrist zur Bewältigung des erhöhten Meldeaufwandes.

62. (Schema E Kap. 5 Z 1 lit. a)

31. August 1992

- 25 -

Entspricht Art. 8 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 80/390/EWG.
Ergänzung der Veröffentlichungspflichten des Emittenten.

63. (Anlagen I und J)

Entspricht Art. 13 der Richtlinie 80/390/EWG. Sonderprospekt für
Schuldverschreibungen, die von einer juristischen Person
garantiert werden.

31. August 1992

Artikel II. (Börsenfondsgesetz 1992)**1. Zu § 1.**

Die Aufhebung der AH EntschlieÙung vom 24. September 1860 war aus den zu § 97 Abs. 3 BörseG erläuterten Gründen nötig, dies macht jedoch gleichzeitig eine neue Rechtsgrundlage für den Wiener Börsenfonds erforderlich. In bestehende Eigentumsverhältnisse sollte dabei nicht eingegriffen werden, daher wurden als frühere einschlägige Rechtsquellen neben der genannten AH EntschlieÙung insbesondere der § 63 der 1989 aufgehobenen Börseordnung (aufgrund des Börsegesetzes 1875 erlassen) herangezogen und unter Aufrechterhaltung der materiellen Kontinuität in einer den heutigen legislatischen Anforderungen entsprechenden Form neu geregelt. Die Grundsätze der Verwaltung durch die Börsekammer entsprechen jenen für die Gebarung der Börse bereits in § 11 BörseG festgelegten. Zur Rechnungslegung und -Prüfung siehe § 12 Abs. 2 (neu) BörseG.

2. Zu § 2:

Entsprechend den gesteigerten Anforderungen an die Börse werden die Höchstbeitragsgrenzen gegenüber der bisherigen Regelung verdoppelt und innerhalb jener die Bandbreiten für die Festsetzung der Beiträge erheblich erweitert. Neueingeführt wird die Beitragspflicht für den Bereich des geregelten Freiverkehrs, weil dieser gleichermaßen auf der Infrastruktur der Wiener Börse aufbaut und daher seine völlige Beitragsbefreiung gegenüber dem Bereich des, wenn auch aufwandsintensiveren, amtlichen Handels sachlich nicht mehr vertretbar ist. Analog den Tarifen für die Zulassungsgebühren (sh § 81) reduziert sich der Beitrag für den Geregelten Freiverkehr gegenüber dem Amtlichen Handel auf die Hälfte.

3. Zu § 3:

31. August 1992

- 27 -

Durchführung der Bemessung der Beiträge, Fälligkeiten der Beiträge und Stichtagsregelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und entsprechen der bisherigen Regelung.

4. Zu § 4:

Neueingeführt wurde die Einhebung der Beiträge im Verwaltungsweg. Die bisher vorgesehene Zwangsmaßnahme gegenüber dem säumigen Beitragsschuldner, nämlich die Löschung aus dem amtlichen Kursblatt der Wiener Börse, war, wenn angewandt, mehr eine Bestrafung der Wertpapierbesitzer, die ihre Wertpapiere nicht mehr über die Wiener Börse handeln konnten, als eine Bestrafung des notierten Unternehmens.

Artikel III (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsfahrensgesetzen 1991)

Zu Z 1 (Art. II Abs. 2 Z 14):

Nach der Aufhebung des Art. II Abs. 2 Z 14 mit der Novelle Bundesgesetz BGBl. Nr. 178/1992 enthält Abt. 2 keine Z 14. Es soll daher der Berufungssenat an dieser Stelle eingefügt werden. Dabei wird nicht übersehen, daß dem Berufungssenat derzeit keine Kompetenz zur Führung von Strafverfahren zukommt; diesem Umstand kommt aber gegenüber dem legislativen Vorteil der Eingliederung als Ziffer der Aufzählung, die derzeit nicht belegt ist, nur untergeordnete Bedeutung zu, zumal im Falle einer etwaigen Zuweisung einer Kompetenz als Strafbehörde in der Zukunft sich eine neuerliche Novelle erübrigen würde.

Zu Z 2 (Art. XII Abs. 3):

Diese Bestimmung enthält die den Legislativen Richtlinien 1990 entsprechende Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs.

31. August 1992

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltender Text

Novellentext

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert, der Wiener Börsfonds neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die Börsfondsnovelle 1925 aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

B ö r s e g e s e t z

1. § 3 Abs. 3:

"(3) Die Funktionsperiode der Börseräte beträgt fünf Jahre; die Börseräte haben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt noch bis zur Amtsübernahme der neugewählten Börseräte auszuüben. Die Wiederwahl ist zulässig."

"(3) Die Funktionsperiode der Börseräte beträgt fünf Jahre; die Börseräte haben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt auch in den Ausschüssen (§ 6) bis zur Neuwahl der Ausschlußmitglieder durch die erste Vollversammlung nach Beginn der neuen Amtsperiode auszuüben. Die Wiederwahl ist zulässig."

2. Im § 4 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:
"4. der Generalsekretär."

3. § 7 Abs. 1:

"§ 7. (1) Die Ausschlußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 gehören neben acht gewählten Börseräten die beiden vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Die zu wählenden Mitglieder des Optionsausschusses sind aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 vertreten, das am Börsehandel mit Optionen und Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt; diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die erstmalige Einrichtung eines Optionsausschusses für die Dauer eines Jahres von der Einrichtung an. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen."

"§ 7. (1) Die Ausschlußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Den Ausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gehören neben acht gewählten Börseräten die beiden vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 bestellten Börseräte an. Dem Ausschluß gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 (Optionsausschuß) gehören neben sechs gewählten Börseräten die beiden vom Bundesminister für Finanzen bestellten Börseräte an. Die zu wählenden Mitglieder des Optionsausschusses sind aus dem Kreis jener Börseräte zu wählen, die ein Mitglied gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 vertreten, das am Börsehandel mit Optionen und Finanzterminkontrakten selbst aktiv teilnimmt; diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die erstmalige Einrichtung eines Optionsausschusses für die Dauer eines Jahres von der Einrichtung an. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen."

- 2 -

Bei Ausscheiden eines gewählten vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.

"(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß sowie die Kassa- und Buchführung der Börsekammer zu überprüfen und in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht zu geben."

- "4. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter nicht wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 48 rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt."

"(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

4. § 8 (1) zweiter Satz:

Bei Ausscheiden eines gewählten vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.

5. Im § 10 Abs. 2 Z 4 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Es werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

- "5. die ihm gemäß § 16 zugewiesenen Maßnahmen betreffend die Überwachung der von den Freien Maklern zu stellenden Sicherheit;
6. die Überwachung der Sensalekaution gemäß § 59 Abs. 3."

6. § 12 Abs. 2:

"(2) Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluß der Börsekammer einschließlich eines von ihr zu verwaltenden Sondervermögens, die Kassa- und Buchführung und die Zweckmäßigkeit des Systems der EDV der im § 25 Abs. 3 genannten technischen Einrichtungen zu überprüfen und in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Jahresabschluß Bericht zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Rechnungsprüfer in einen schriftlichen Bericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfer binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der Börsekammer und den gemäß § 45 Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen."

7. § 14 Z. 4:

- "4. gegen den Antragsteller oder einen seiner Geschäftsleiter nicht ein rechtskräftiges Straferkenntnis wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 48 verhängt wurde, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist."

8. § 15 Abs. 4:

"(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse dürfen überdies nur zugelassen werden, wenn ihre für die Teilnahme am Handel erforderlichen technischen Einrichtungen (Z 1) geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu behindern. Sie müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hierfür vorgesehene Kautionen erlegen;
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren."

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hierfür vorgesehene Kautionen erlegen;
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren."

9. § 16:

"§ 16. (1) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Kaution oder einer Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird vom Kartenausschuß im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds festgelegt. Die Sicherheit darf zehn Millionen Schilling nicht übersteigen. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies in der Folge wesentlicher Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich ist.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen jedenfalls 20 vH der Sicherheit als Kaution oder Bankgarantie geleistet werden.

"§ 16. (1) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Kaution oder Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist vom Kartenausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs festzusetzen. Die Sicherheit muß jederzeit im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds stehen. Sie darf vom Kartenausschuß nicht höher als zehn Millionen Schilling festgesetzt werden, doch kann das Börsemitglied, insbesondere zur Abwendung einer Geschäftsbeschränkung gemäß Abs. 3, selbst höhere Sicherheit leisten. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies in der Folge wesentlicher Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich ist.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen 20 vH der Sicherheit jedenfalls als Kaution oder Bankgarantie geleistet werden. Dabei hat der Generalsekretär anhand der laufenden Meldungen gemäß Abs. 4 darauf zu achten, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte der Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 insgesamt durch die im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Kaution und die Sicherheit gewährleistet ist. Bei Gefahr im Verzug hat der Generalsekretär die erforderlichen Verfügungen bis zur Entscheidung des Kartenausschusses gemäß Abs. 1 zu treffen und hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Kartenausschusses zu informieren.

(3) Der Exekutivausschuß ist berechtigt, die Geschäftstätigkeit eines Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 der Art und Höhe nach im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit so zu beschränken, daß bei Nichterfüllung der Börsegeschäfte durch den Freien Makler Verluste bei anderen Börsemitgliedern durch die Sicherheit abgedeckt werden können.

(4) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben die sich aus den börsetäglichen Kauf- und Verkaufsaufträgen ergebenden Salden dem Generalsekretär mitzuteilen, sofern diese Salden die Hälfte der Höhe der Sicherheit überschreiten. Der Generalsekretär hat, wenn der Saldo die Höhe der Sicherheit überschreitet, den Börsekommissär darüber in Kenntnis zu setzen. Wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Woche dem Generalsekretär den Ausgleich des Saldos durch Ausführung oder Sicherstellung nachweisen kann, hat der Generalsekretär den Präsidenten im Hinblick auf die Einleitung von Maßnahmen gemäß § 19 in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemitgliedern nach § 15 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzulegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist auf die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemitgliedern Bedacht zu nehmen."

(3) Der Kartenausschuß hat, insbesondere auf Vorschlag des Generalsekretärs die Geschäftstätigkeit eines Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 unverzüglich so zu beschränken, daß die Erfüllung der Börsegeschäfte gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Übernahme und Ausführung anderer als Vermittlungsaufträge zu untersagen, wenn das Börsemitglied eine gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Erhöhung der Sicherheit nicht nachweist. In diesem Fall hat der Kartenausschuß den Abbau der offenen Position innerhalb angemessener Frist zu verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte erforderlich ist.

(4) Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 haben dem Generalsekretär alle Börsegeschäfte, die außerhalb des Abwicklungssystems geschlossen wurden, sowie alle sich aus übernommenen Aufträgen ergebenden offenen Positionen einschließlich der durch Selbsteintritt ausgeführten Kommissionsgeschäfte jeweils nach Börseschluß mitzuteilen. Der Generalsekretär hat bei Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen der §§ 16, 18 Z 5, 48a. und 57 Abs. 2 in die Bücher des betreffenden Börsemitglieds nach § 15 Abs. 1 Z 3 Einsicht zu nehmen. Der Generalsekretär ist darüberhinaus berechtigt, die Richtigkeit der Meldungen durch stichprobenmäßige Bucheinsicht zu überprüfen. Ist bei der Einsicht in die Bücher eines Börsemitglieds gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 die Beiziehung eines Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG erforderlich, so dürfen hierzu nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften herangezogen werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemitgliedern nach § 15 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzuerlegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist auf die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemitglieder nach § 15 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemitgliedern Bedacht zu nehmen."

10. § 18 Z 5:

"5. sich den Insiderrichtlinien der Börsekammer zu unterwerfen; § 82 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß."

"5. sich dem Konventionalstrafvertrag der Börsekammer gemäß § 82 Abs. 5 zu unterwerfen und interne Richtlinien gemäß § 82 Abs. 6 zu erlassen."

11. § 19 Abs. 4:

"(4) Werden bei einem Mitglied einer Wertpapierbörse die im § 15 Abs. 4 genannten Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Börsemitglieds nicht mehr erfüllt, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 der Ausschluß von der Teilnahme am Börsehandel im Handelssystem für die Dauer der Störung zu verfügen. Das Recht zum Handel im Börsesaal sowie die übrigen Mitgliedschaftsrechte werden durch diese Verfügung nicht berührt. Jedoch ist, wenn nicht innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden angemessenen Nachfrist den Erfordernissen des § 15 Abs. 4 wieder entsprochen wird, gemäß Abs. 1 vorzugehen."

12. § 20 Abs. 3 zweiter Satz:

"An die im Abs. 2 Z 1 und 3 genannten Personen darf die Besuchsberechtigung nur dann erteilt werden, wenn sie bei der Teilnahme am Börsehandel aufgrund ihrer Fachkunde und Erfahrung geeignet sind, den störungsfreien Handelsablauf nicht zu beeinträchtigen."

13. § 20 Abs. 5:

"(5) Die Bestimmungen des § 19 über Ausschließung und Ruhen gelten für Börsebesucher sinngemäß."

"(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 über Ausschließung und Ruhen gelten für Börsebesucher sinngemäß."

14. § 25 Abs. 2:

"(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln."

"(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften (§ 48a.) oder von anderen gemäß § 26 Abs. 1 verbotenen Geschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen ist über die Einleitung, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchungen in jedem Fall unverzüglich zu informieren."

15. § 25 Abs. 3 und 4:

"(3) Die Börsekammer hat technische Einrichtungen zu installieren, die eine ausreichende Überwachung von Handel und Geschäftsentwicklung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kursbildung gemäß § 31 durch die Börse gewährleisten. Die technischen Einrichtungen müssen auch für Untersuchungen gemäß Abs. 2 geeignet sein."

(4) Reicht das automatisierte Überwachungssystem gemäß Abs. 3 für die erforderliche Überwachung von Handel und Geschäftsabwicklung nicht aus, hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 45 Abs. 2 der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, innerhalb angemessener Frist den Anforderungen gemäß Abs. 2 und 3 zu entsprechen."

16. § 26 Abs. 3 vierter Satz letzter Halbsatz:

"sie darf insbesondere nicht selbst am Börsehandel teilnehmen."

"darüberhinaus darf die Abwicklungsstelle nicht selbst am Börsehandel teilnehmen."

"5. die gemäß § 48 rechtskräftig bestraft wurden, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt."

17. § 33 Abs 2 Z 5:

"5. die gemäß § 48 rechtskräftig bestraft wurden, solange die Verwaltungsstrafe nicht getilgt ist."

18. § 36 Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz:

"dies gilt jedoch nicht für den Selbsteintritt des Sensals gemäß § 59 Abs. 2;"

- 7 -

"(6) Die Sensale sind verpflichtet, sich den Insiderregeln der Börse zu unterwerfen."

"§ 44. (1) Verstößt ein Börsesensal gegen die Pflichten des § 36 Abs. 2 und 4, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen und von der Vollversammlung je nach Art und Schwere des rechtskräftig festgestellten Vergehens mit dem Verbot der Amtsausübung bis zu längstens einem Jahr zu belegen oder seiner Funktion zu entheben."

"(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagensuchenden Publikums Bedacht zu nehmen."

"(3) Die Aufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Gefahr in Verzug und Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen,

19. § 36 Abs. 6:

"(6) Die Sensale sind verpflichtet, sich dem Konventionalstrafvertrag der Börsekammer gemäß § 82 Abs. 5 zu unterwerfen."

20. und 21.

"§ 44. (1) Verstößt ein Börsesensal gegen die Pflichten des § 36 Abs. 2 und 4 bis 6, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen und von der Vollversammlung je nach Art und Schwere des rechtskräftig festgestellten Vergehens mit dem Verbot der Amtsausübung bis zu längstens einem Jahr zu belegen oder seiner Funktion zu entheben. Für die Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren gilt § 48 Abs. 4."

22. § 45 Abs. 2:

"(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagensuchenden Publikums Bedacht zu nehmen. Verletzt ein Organ der Börsekammer (§ 4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der bei Gefahr in Verzug gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen der Börsekammer unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtsmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist."

23. § 45 Abs. 3:

"(3) Bei Gefahr in Verzug oder, wenn einem Auftrag gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht entsprochen wird, haben die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen,

- 8 -

2. einzelne oder alle Mitglieder der Börsekammer ihrer Funktion entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börseswesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann. In diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen."

2. einzelne oder alle Organwalter oder Mitglieder von Organen der Börsekammer ihrer Funktion zu entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börseswesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,
3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen."

24. § 45 Abs. 7:

"(7) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt im Vollzugsbereich des Bundesministers für Finanzen an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1990 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S. Die Vollstreckung solcher Bescheide durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich."

25. § 46 Abs. 2:

"(2) Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Vollversammlung, ausgenommen in Fällen gemäß § 6 Abs. 3, und ihrer Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 und 2) rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen, einschließlich jener, von deren Teilnahme sie gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, sind ihnen unverzüglich zu übersenden. Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht die Börseversammlungen zu besuchen oder gemäß § 45 Abs. 4 in das Handelssystem Einblick zu nehmen."

26. § 47a. und § 47b.:

Börsegeheimnis

"(2) Die Börsekommissäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekammer zu allen Sitzungen der Organe der Börsekammer rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen sind ihnen zu übersenden."

§ 47a. (1) Mitglieder von Organen der Börsekammer, dort Beschäftigte und sonst für die Börsekammer tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer Tätigkeit bei der oder für die Börsekammer anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Börsegeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Börsegeheimnis unterliegen, so haben sie das Börsegeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Börsegeheimnisses besteht nicht:

1. im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes) und dem Notar als Gerichtskommissär oder
3. wenn der Betroffene (Börsemitglied, Emittent bzw. Antragsteller etc.) der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt oder
4. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus Börsegeschäften oder aus der Prospekthaftung gemäß § 80 erforderlich ist oder
5. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gemäß 75a oder
6. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Abs. 3.

(3) Werden Organen der Börsekammer Tatsachen bekannt, aus denen sich ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei (§ xx StGB) ergibt, so haben sie die zuständige Staatsanwaltschaft von sich aus darüber zu unterrichten. Dies gilt auch bei begründetem Verdacht auf Insidergeschäfte.

- 10 -

(4) Die Börsekammer kann sich auf das Börsegeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung ihrer eigenen Abgabepflicht erforderlich ist."

Internationale Zusammenarbeit:

§ 47b. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Börsenaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich, das Börsegeheimnis und das Bankgeheimnis (§ 23 KWG) dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbeghen des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit jene Auskünfte von ausländischen Börsenaufsichtsbehörden einholen, die im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen österreichischen Börsenwesen oder im Interesse des Anlegerschutzes oder zur sonstigen Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben zweckdienlich sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum (§ 75a.) bleiben unberührt.

- "1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, ohne daß diese Veranstaltung eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),"

27. § 48 Abs. 1 Z 1:

- "1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, oder für solche Verkehrsgegenstände ein automatisiertes oder automationsunterstütztes Handelssystem einrichtet oder betreibt, ohne daß diese Veranstaltung oder dieses Handelssystem eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),"

28. § 48 Abs. 1 Z 8 bis 12:

- "8. als Rechnungsprüfer nicht rechtzeitig den Bericht gemäß § 12 Abs. 2 dem Bundesminister für Finanzen vorlegt,
- 9. als Börsemitglied oder Börsebesucher die ihm gemäß § 18 Z 1 bis 3 und 5, § 20 Abs. 4 und § 65 obliegenden Pflichten verletzt,
- 10. als Emittent die Veröffentlichungspflichten gemäß § 83 Abs. 4, 87 und 93 nicht rechtzeitig erfüllt,
- 11. als Börsemitglied oder Börsebesucher mit nicht zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Wertpapieren an der Börse handelt, insbesondere entgegen einem Untersagungsbeschuß des Exekutivausschusses gemäß § 69 Abs. 3,
- 12. Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Z 6 oder 7 verletzt,"

29. § 48 Abs. 4:

---- "(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7 und 9 bis 11 und § 44 Abs. 1 werden in 1. Instanz vom Börsepräsidenten ausgesprochen. Das VStG 1990 ist anzuwenden. Gegen diese Bescheide kann Berufung an den Landeshauptmann erhoben werden. Gegen den Berufungsbescheid des Landeshauptmanns kann der zuständige unabhängige Verwaltungssenat angerufen werden."

30. §§ 48a. bis 48c.:

Mißbrauch von Insiderinformationen

---- "§ 48a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen beträchtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

- 1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder

2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen beträchtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und überwacht wird und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

1. Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind,
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die Z 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

§ 48b. (1) Wer Tatsachen des Börsegeheimnisses (§ 47a.) offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen."

Strafzinsen

§ 48c. (1) Die Börsekammer hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch S 1000;
2. 1 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch S 1000.

(2) Die Börsekammer ist berechtigt, die Abwicklungsstelle mit der Einhebung der Zinsen gemäß Abs. 1 zu betrauen, wenn dies aufgrund der technischen Einrichtung der Abwicklungsstelle zweckmäßig ist.

(3) Die gemäß Abs. 1 zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen."

31. § 49 Abs. 3:

"(3) Die Wiener Börsekammer hat den Wiener Börsenfonds gemäß den Grundsätzen der Kostendeckung unter Beachtung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel zu verwalten und dem Bundesminister für Finanzen hierüber gemäß § 12 Abs. 2 Rechnung zu legen."

32. § 50 Abs. 3 letzter Satz:

- 14 -

"In jenen Wahlkreisen, in denen nur ein Börserat zu wählen ist, ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt."

"Für jeden Börserat ist gleichzeitig eine Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden des Börserates vor Ablauf seiner Funktionsperiode an dessen Stelle tritt."

33. Im § 53 Abs. 1 wird folgender dritter Satz eingefügt:

"§ 53. (1) Bleiben nach Abschluß der Wahl Börseräte unbesetzt oder lehnen gewählte Personen die Annahme der Wahl ab, so ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wahl eine Nachwahl vorzunehmen. In diesem Fall sind die Wählerlisten der Hauptwahl nicht neuerlich aufzulegen, der Nachwahltag ist mindestens 14 Tage vorher bekanntzumachen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Hauptwahl."

"§ 53. (1) Bleiben nach Abschluß der Wahl Börseräte unbesetzt oder lehnen gewählte Personen die Annahme der Wahl ab, so ist innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wahl eine Nachwahl vorzunehmen. In diesem Fall sind die Wählerlisten der Hauptwahl nicht neuerlich aufzulegen, der Nachwahltag ist mindestens 14 Tage vorher bekanntzumachen. Eine Nachwahl ist auch dann vorzunehmen, wenn in einem Wahlkreis, in dem nur ein Börserat zu wählen ist, sowohl der Börserat als auch die Ersatzperson vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Hauptwahl."

34. § 56 Abs. 1:

"§ 56. (1) Die Vollversammlung bestimmt, ob der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf oder durch zwei oder sämtliche dieser Handelsarten erfolgt."

"§ 56. (1) Die Vollversammlung bestimmt die Art des Börsehandels unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel, die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums, die Wirtschaftlichkeit, die Art der Handelsgegenstände und das Ausmaß der Umsätze. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere der Handel durch Vermittler, durch ein automatisiertes Handelssystem, durch Zuruf und durch Market Maker. Auch die Verwendung mehrerer Handelsarten an einer Börse ist zulässig."

35. § 59:

"§ 59. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag, zumindest einmal nach Börseschluß, unter Aufsicht des Börsekommissärs zu erfolgen. Grundlage sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie Daten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Das Statut hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder

"§ 59. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag zumindest einmal zu erfolgen. Erfolgt der Handel durch Vermittler, so sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte für die Kursermittlung maßgeblich. Das Statut hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder

2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; diesfalls sind die von den Sensalen angeschriebenen Preise die amtlichen Kurse."

(2) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind. Erfolgt an einer Wertpapierbörse der Handel durch Zuruf, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in der Börsezeit vorgefallen sind.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechnigte Börsebesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines Börsebesuchers hat der Präsident aufgrund der Orderlage der Sensale unverzüglich zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über einen Einspruch, den der Börsekommissär gegen die Richtigkeit eines nach den Abs. 1 bis 3 ermittelten Kurses erhebt, muß nicht eingeholt werden, wenn auf Grund des Einspruchs der Kurs unverzüglich berichtigt wird.

2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; als Anschreibung gilt auch die Anzeige in einem automationsunterstützten Handels- und Informationssystem.

(2) Die Börsesensale sind bezüglich der ihnen jeweils zur Vermittlung zugewiesenen Handelsgegenstände berechnigt, bei einem Ungleichgewicht von Kauf- und Verkaufsaufträgen diejenigen Aufträge durch Selbsteintritt auszuführen,

1. die den von der Börsekammer im Ausmaß von höchstens 10 vH festgesetzten Anteil an den Gesamtorders dieses Handelsgegenstandes nicht übersteigen,
2. deren Ausführung ein bestehendes Ungleichgewicht der Gesamtorders verringert,
3. durch deren Ausführung insgesamt höchstens ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge erzielt wird und
4. die durch die gemäß Abs. 3 bestimmte Kautio abgedeckt sind.

(3) Die Börsesensale haben, sofern sie vom Selbsteintritt gemäß Abs. 2 Gebrauch machen wollen, eine Kautio zu stellen, deren Höhe sie selbst entsprechend den zu erwartenden Umsätzen der ihnen zur Vermittlung zugewiesenen Wertpapiere festzusetzen haben. Die Höhe der Kautio und jede Änderung ist dem Generalsekretär unverzüglich mitzuteilen. Die Verfügbarkeit der Kautio verringert sich durch jeden Selbsteintritt gemäß Abs. 2 solange, bis das Geschäft glattgestellt ist. Das Ausmaß der jeweils zur Verfügung stehenden Kautionsbeträge ist vom Generalsekretär laufend zu überwachen. Ist die Kautio aufgezehrt oder ist sie wegen schwebender Geschäfte zur Deckung vorläufig nicht weiter verfügbar, so hat der Sensal von sich aus jedes weitere Geschäft gemäß Abs. 2 zu unterlassen oder die Kautio zu erhöhen.

(4) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind. Erfolgt an einer Wertpapierbörse der Handel durch Zuruf, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in der Börsezeit vorgefallen sind. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für den Handel durch Market Maker.

- 16 -

(5) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 bis 3 ermittelten Kurse im Kursblatt zu sorgen. Erfolgt die Kursermittlung gemäß Abs. 2 in einem laufenden System, so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist jedoch börsetäglich stets nur ein amtlicher Kurs zu veröffentlichen.

(6) Die Feststellung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt auf der Grundlage der von den Freien Maklern abgeschlossenen Geschäfte unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4."

"(3) Werden die Bücher automationsunterstützt hergestellt, dann sind die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterschreiben."

"die Unterschrift des Vermittlers kann unterbleiben, wenn die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt wird."

(5) Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der im Statut festgesetzten Zeit jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechnigte Börsebesucher Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen eines Börsebesuchers hat der Präsident unverzüglich aufgrund der Orderlage zu entscheiden.

(6) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der Kurse im Kursblatt zu sorgen. Bei Handelsgegenständen, die zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden, braucht jedoch nur der Anfangs- und Schlußkurs sowie der Höchst- und Tiefstkurs zu veröffentlicht zu werden. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln genügt die börsetägliche Veröffentlichung eines amtlichen Kurses. Erfolgt die Kursermittlung in einem laufenden System (Abs. 4), so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(7) Die Ermittlung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 4 bis 7, wobei beim Handel durch Vermittler die von den Freien Maklern abgeschlossenen Geschäfte maßgeblich sind."

36. § 60 Abs. 3:

"(3) Werden die Bücher automationsunterstützt geführt, so sind entweder die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterfertigen oder auf Datenträgern gespeichert der Börsekammer börsetäglich zusammen mit einer unterfertigten Vollständigkeitserklärung des Vermittlers zu übergeben."

37. § 62 Abs. 2 2. Halbsatz:

"wird die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt, so entfällt die Unterschrift des Vermittlers, die Tagebuchzahl darf entfallen, wenn die jederzeitige Auffindbarkeit des Geschäftsfalles auf andere Weise gewährleistet ist."

38. § 63 Abs. 1:

"§ 63. (1) Der Börsesensal ist verpflichtet, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, wenn beide Vertragspartner Börsemitglieder sind und die Abwicklung in einem Abwicklungsverfahren erfolgt, für das Kautions gestellt wird."

"(2) (Verfassungsbestimmung) Gegen die Versagung der Zulassung ist die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat zulässig."

"(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66 und 70 bis 73 nicht vorliegen;"

"(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 2 nachträglich wegfällt,"

"§ 63. (1) Der Börsesensal ist verpflichtet, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, wenn beide Vertragspartner Börsemitglieder sind und die Abwicklung in einem Abwicklungsverfahren erfolgt, für das Kautions gestellt wird, es sei denn, daß das Börsegeschäft nicht zeitgerecht erfüllt wird."

39. (Verfassungsbestimmung) § 64 Abs. 2 1. Satz:

"(2) (Verfassungsbestimmung) Die Berufung an einen beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Berufungssenat ist zulässig

1. gegen die Versagung der Zulassung,
2. gegen den Widerruf der Zulassung (Abs. 5),
3. gegen eine Entscheidung des Kartenausschusses, mit der gemäß § 16 Abs. 4 eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit verfügt wird;

aufschiebende Wirkung darf der Berufung nur zuerkannt werden, wenn dadurch der Anlegerschutz oder die Gewährleistung der Erfüllung der Börsegeschäfte nicht gefährdet werden."

40. § 64 Abs. 4 erster Halbsatz:

"(4) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 66, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 und 6 nicht vorliegen;"

41. § 64 Abs. 5:

"(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 4 nachträglich wegfällt,"

42. § 64a.:

"§ 64a. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Berufungssenates gemäß § 64 Abs. 2 erhalten für Reiseauslagen die Vergütungen nach den Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und für die sonstigen Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Jeder Wertpapierbörse ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben, der in einem angemessenen Verhältnis zu den vorstehend angeführten Entschädigungen und Vergütungen zu stehen hat."

43. § 65:

"§ 65. Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze für Wertpapiere, die eine Substanzbeteiligung an Unternehmen oder eine Anwartschaft darauf vermitteln, börsenmäßig an die Börsekammer zu melden. Die Börsekammer hat diese Meldungen spätestens am darauffolgenden Börsenstag zu veröffentlichen."

"§ 65. (1) Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze für Wertpapiere, die eine Substanzbeteiligung an Unternehmen oder eine Anwartschaft darauf vermitteln, börsenmäßig an die Börsekammer zu melden und im Bekanntmachungsblatt gemäß Abs. 2 spätestens am darauffolgenden Börsenstag zu veröffentlichen. Die Börsekammer hat die erhaltenen Meldungen aufzubewahren und insbesondere zum Zweck der Untersuchung bei Verdacht von Insidergeschäften zu verwenden."

(2) Alle Börsemitglieder gemäß Abs. 1 haben gemeinsam für die Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes zu sorgen. Die Herausgabe und Veröffentlichung kann auch der Börsekammer mit deren Einverständnis gegen ein den Aufwand deckendes Entgelt übertragen werden. Diesfalls entfällt die gesonderte Meldung an die Börsekammer gemäß Abs. 1, wenn die zu veröffentlichenden Umsatzdaten am Tage des außerbörslichen Geschäftes bei der Börsekammer einlangen. Die Meldung und die Veröffentlichung sind je Börsemitglied für jedes Wertpapier gemäß Abs. 1 nach Stückumsatz und Wertumsatz aufzugliedern."

44. § 67 Abs. 2 erster Satz:

"(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68 und 70 bis 73 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsenwesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagensuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen."

"(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68, 70 bis 73 und 82 Abs. 5 und 6 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsenwesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagensuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen."

45. § 67 Abs. 5:

“(5) (Verfassungsbestimmung) Für die Berufung gegen die Versagung der Zulassung zum geregelten Freiverkehr oder den Widerruf der Zulassung gilt § 64 Abs. 2.”

46. § 68 Abs. 1 Z 3 letzter Satz:

“Die Aktiengesellschaft muß jedoch jedenfalls den Jahresabschluß für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben.”

47. § 69:

“§ 69. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag eines Börsemitgliedes, der von mindestens einem weiteren Mitglied unterstützt werden muß, gestatten, daß auch andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassene Wertpapiere an der Börse gehandelt werden dürfen, wenn dadurch der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr nicht beeinträchtigt werden und der Anlegerschutz nicht verletzt wird. Der Anlegerschutz gilt insbesondere dann als gewahrt, wenn das Publikum erkennen kann, daß die Anforderungen dieses Bundesgesetzes, die an Emittenten und deren amtlich notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden, nicht gelten, und wenn die Druckausstattung der Wertpapierurkunden dem § 70 entspricht.

“§ 69. (1) Andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassenen Verkehrsgegenstände dürfen an der Börse nur unter folgenden Voraussetzungen gehandelt werden:

1. Der beabsichtigte Handel muß von mindestens zwei Börsemitgliedern dem Exekutivausschuß gemeldet werden;
2. der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden;
3. die Druckausstattung der Wertpapierurkunden muß dem § 70 entsprechen;
4. inländische Emittenten müssen vom geplanten Handel in Kenntnis gesetzt werden, ausländische nach Tunlichkeit;
5. die Einhaltung des KMG ist durch Vorlage des entsprechenden Prospektes bei der Meldung gemäß Z 1 zu bescheinigen;

6. weder im Prospekt noch in Werbemitteln darf mit einer Zulassung zum Börsenhandel geworben werden, noch sonst in einer Weise auf den Handel an der Börse hingewiesen werden, der beim anlagesuchenden Publikum den Anschein erweckt, daß die Wertpapiere einer formellen Zulassung oder Prüfung unterzogen wurden;
7. unbeschadet der Z 6 hat jede Werbung den deutlichen Hinweis zu enthalten, daß die Anforderungen des Börsegesetzes, die an Emittenten und an deren im amtlichen Handel notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelte Wertpapiere gestellt werden, im sonstigen Wertpapierhandel nicht gelten. Wird außer mit dem Prospekt durch keine anderen Werbemittel geworben, so ist der Prospekt mit diesem Hinweis zu versehen oder zu ergänzen."

(2) Ausländische Emittenten sind vom Antragsteller nach Tunlichkeit, inländische Emittenten jedenfalls über den beabsichtigten Handel an der Börse zu informieren. Die Zustimmung des Emittenten ist für die Aufnahme des Handels eines Wertpapiers gemäß Abs. 1 nicht erforderlich, jedoch kann der Exekutivausschuß den Handel untersagen, wenn der Emittent wegen Verletzung seiner Interessen widerspricht.

(3) Der Antrag sowie die Entscheidung über die Aufnahme des Handels sind durch Aushang im Börsesaal und in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt bekanntzumachen. Der Exekutivausschuß entscheidet über die Art der Preisfeststellung, wobei auch die verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch das antragstellende Mitglied zulässig ist, sofern die festgestellten Preise nicht unter Berücksichtigung der österreichischen und internationalen Marktdaten als mißbräuchliche Abweichung vom wahren Marktwert anzusehen sind. Die Veröffentlichung der Preise hat in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt in solcher Form zu erfolgen, daß die Trennung dieses Wertpapierhandels vom amtlichen Handel und vom geregelten Freiverkehr deutlich erkennbar ist.

(2) Wird der Handel nicht innerhalb von vier Wochen ab der Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 untersagt, so darf der Handel im Börsesaal aufgenommen werden. Der Exekutivausschuß hat den Handel unverzüglich zu untersagen, wenn ihm bekannt wird, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorlag oder nachträglich weggefallen ist. Der Untersagungsbeschluß ist unverzüglich durch Aushang im Börsesaal kundzumachen.

(3) Die Preise im sonstigen Wertpapierhandel dürfen nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann entweder durch gemeinschaftliche Herausgabe eines Bekanntmachungsblattes durch die Teilnehmer am sonstigen Wertpapierhandel erfolgen oder durch die Börsekammer mit deren Zustimmung gegen angemessenes Entgelt. Bei der Veröffentlichung ist Abs. 1 Z 6 und 7 anzuwenden.

(4) Die Börsekammer ist berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den Handel gemäß Abs. 1 eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.

"Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern."

1. für die amtliche Notierung die im entsprechenden Schema der Anlagen A bis H vorgesehenen Angaben,
2. für den geregelten Freiverkehr die in den Anlagen I und J vorgesehenen Angaben zu enthalten.

"(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen."

(4) Die Börsekammer ist außer dem Fall des Abs. 3 weiters berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den sonstigen Wertpapierhandel eine angemessenen Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf."

48. § 73 Abs. 2 1. Satz:

"Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr kann der Exekutivausschuß den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern."

49. § 74 Abs. 2 Z 1 und 2:

1. für die amtliche Notierung die in den entsprechenden Schemata der Anlagen A bis J vorgesehenen Angaben,
2. für den geregelten Freiverkehr die in den entsprechenden Schemata gemäß den Anlagen A bis C zum KMG vorgesehenen Angaben zu enthalten."

50. § 74 Abs. 3:

"(3) Läßt sich das zur Zulassung beantragte Wertpapier hinsichtlich der damit verbundenen Rechte den in den Schemata A bis J oder A bis C gemäß Anlagen zum KMG geregelten Wertpapieren nicht zuordnen, so hat der Exekutivausschuß die Aufnahme der für die Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Angaben in den Prospekt und seine schematische Anordnung zu bestimmen."

51. § 74 Abs. 4:

"(4) Bei Wertpapieren, die Rechte aus der Veranlagung in Immobilien verbriefen, sind Zusatzangaben gemäß dem Schema der Anlage D zum KMG zu erstellen."

52. § 75a:

Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 75a. (1) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, dessen Aktien zum amtlichen Handel in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel, so hat der Exekutivausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates einzuholen. Der Emittent hat die Börsen, an denen seine Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, im Zulassungsantrag zu nennen.

(2) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen EWR-Staat einen Zulassungsantrag für den amtlichen Handel für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich sowohl bei einer Börse in diesem EWR-Staat als auch bei einer inländischen Börse, so hat der Exekutivausschuß vorbehaltlich des Absatzes 3 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 74 entsprechend anzuerkennen, sofern dem Exekutivausschuß eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates über die erfolgte Billigung des Prospekts als Voraussetzung für die Zulassung zum amtlichen Handel im anderen EWR-Staat vorliegt. Der Exekutivausschuß kann jedoch vor seiner Anerkennung vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(3) Hat die Zulassungsstelle des anderen EWR-Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt der Exekutivausschuß den Prospekt nach Abs. 2 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung auch nach diesem Bundesgesetz zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen oder Abweichungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche den Exekutivausschuß veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bundesgesetzes gleichzeitig oder innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem Zulassungsantrag in Österreich einen Zulassungsantrag zum amtlichen Handel sowohl bei einer Börse in einem anderen EWR-Staat, der nicht sein Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen EWR-Staats gebilligt werden soll.

(5) Wird ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel für ein Wertpapier gestellt, das seit weniger als sechs Monaten an einer Börse in einem anderen EWR-Staat amtlich zugelassen ist, so kann der Prospekt, auf Grund dessen die letzte Zulassung zum amtlichen Handel erfolgt ist, vom Exekutivausschuß auch als Zulassungsprospekt zum amtlichen Handel in Österreich anerkannt werden. Diese Anerkennung ist von einer allenfalls erforderlichen Aktualisierung, einer allfällig erforderlichen amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung und einer allenfalls erforderlichen Ergänzung, um den Vorgaben dieses Bundesgesetzes zu entsprechen, abhängig.

(6) Die Organe der Börsekammer und der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 arbeiten mit den Zulassungsstellen in den anderen EWR-Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben zusammen und tauschen die hierfür erforderlichen Informationen aus. Die Übermittlung von Angaben ist jedoch nur zulässig, soweit auch in den anderen EWR-Staaten eine dem Börsegeheimnis nach diesem Bundesgesetz sowie gegebenenfalls dem Bankgeheimnis gemäß § 23 KWG vergleichbare Geheimhaltung gewährleistet ist."

53. § 80 Abs. 1:

"§ 80. (1) Jedem Erwerber eines Wertpapiers, das auf Grund eines Prospektes zur amtlichen Notierung zugelassen ist, haften als Gesamtschuldner"

"§ 80. (1) Jedem Erwerber eines Wertpapiers, das auf Grund eines Prospektes zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen ist, haften als Gesamtschuldner"

54. § 81 Abs. 6:

"(6) Auf Wertpapiere des Bundes ist Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 nicht anzuwenden.

"(6) Die Zulassungsgebühr ist für Wertpapiere des Bundes und der Länder jeweils mit der Hälfte der sonst geltenden Gebühren festzusetzen. Die in Abs. Z 1 bis 3 genannten Mindestgebühren sind jedoch anzuwenden."

- 24 -

55. § 82 Abs. 5 und 6:

"(5) Kein Emittent darf für die Dauer der amtlichen Notierung oder des aufrechten Handels im geregelten Freiverkehr der von ihm ausgegebenen Wertpapiere Wertpapiertransaktionen unter Ausnutzung der Kenntnis unveröffentlichter Tatsachen vornehmen, die andere Anleger dadurch schädigen können, daß die Kursentwicklung dieser Wertpapiere durch die unveröffentlichte Tatsache oder die im Zusammenhang damit stehenden Transaktionen beeinflusst wird. Alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates des Emittenten haben sich einem von der Börsekammer zu erstellenden Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen. Die Konventionalstrafe dient zur Sicherstellung der Ansprüche geschädigter Anleger und ist von der Börse sieben Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen Beträge, die nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung beansprucht worden sind, zugunsten des Bundes.

(6) Der Konventionalstrafvertrag kann weiters vorsehen, daß die Beschäftigung von Personen durch den Emittenten als vertragswidrig im Sinne des Konventionalstrafvertrages gilt, wenn diese auf Grund ihrer Stellung beim Emittenten Insiderinformationen (Abs. 5) erlangen können und trotz Aufforderung durch die Börse die Teilnahme am Konventionalstrafvertrag verweigern."

"(5) Jeder Emittent, dessen Wertpapiere amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, hat sich einem von der Börsekammer zu erstellenden Konventionalstrafvertrag für Insidergeschäfte gemäß § 48a. zu unterwerfen. Die Konventionalstrafe dient zur Sicherstellung der Ansprüche geschädigter Anleger und ist von der Börsekammer drei Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen Beträge, die nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung beansprucht worden sind, zugunsten des Bundes. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Emittenten haben sich dem Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen.

(6) Jeder Emittent hat seine Angestellten und sonst für ihn tätigen Personen dazu anzuhalten, daß diese keine Insidergeschäfte tätigen. Insbesondere sind interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und die Dienstnehmer über das Verbot des Mißbrauchs von Insiderinformationen (§ 48a.) zu unterrichten."

56. § 82 Abs. 7:

"(7) Jeder Emittent hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn ihm neue Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, den Kurs seiner amtlich notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere erheblich zu beeinflussen; § 83 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Börsekammer ist ermächtigt, für den Personenkreis der Abs. 5 und 6 eine den Umständen des Falles angemessene Sperrfrist nach Veröffentlichung der Information aufzuerlegen, wenn dies erforderlich ist, um Insidergeschäfte hintanzuhalten. Werden von den genannten Personen vor Ablauf der Sperrfrist Wertpapiergeschäfte getätigt, so müssen diese beweisen, daß kein Insidergeschäft vorliegt, um die Konventionalstrafe abzuwenden."

57. § 84 Abs. 7:

"(7) Der Emittent hat unverzüglich jede Änderung der Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, insbesondere solche Änderungen, die sich aus einer Änderung der Anleihebedingungen oder der Zinssätze ergeben. Des weiteren hat der Emittent unverzüglich Neuemissionen von Anleihen, und insbesondere auch die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, öffentlich bekanntzumachen. Bezieht sich die amtliche Notierung auf Anleihen mit Umtausch- oder Bezugsrecht, so muß der Emittent alle Änderungen der Rechte veröffentlichen, die mit den verschiedenen Gattungen der Wertpapiere verbunden sind, auf die sich die Umtausch- oder Bezugsrechte beziehen."

58. § 95 Abs. 3:

"(3) Beziehen sich die Optionen oder Finanzterminkontrakte auf Aktien, so ist bei der Einbringung des Zulassungsantrages vom Antragsteller nachzuweisen, daß der Emittent der Aktien von der beabsichtigten Antragstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. In diesem Fall kann der Emittent der Aktien innerhalb von vier Wochen der Zulassung wegen Verletzung seiner berechtigten Interessen widersprechen. Der Exekutivausschuß darf den Zulassungsantrag nicht vor Ablauf dieser Frist bewilligen, es sei denn, daß sich der Emittent der Aktien ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß über seine Aktien an einer österreichischen Börse Optionen oder Finanzterminkontrakte gehandelt sowie dafür Kurse veröffentlicht werden. Ein nach Ablauf der vierwöchigen Frist erhobener Einspruch des Emittenten der Aktien ist vom Exekutivausschuß nur dann zu berücksichtigen, wenn der Emittent einen ihm durch den Optionen- oder Terminkontrakthandel drohenden Schaden glaubhaft macht. Jedoch gilt die Rücknahme der Zulassung durch den Exekutivausschuß selbst in diesem Fall nicht für zum Zeitpunkt des Einspruchs noch schwebende Geschäfte."

"(3) Beziehen sich die Optionen oder Finanzterminkontrakte auf Aktien, so ist bei der Einbringung des Zulassungsantrages vom Antragsteller nachzuweisen, daß der Emittent der Aktien von der beabsichtigten Antragstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. In diesem Fall kann der Emittent der Aktien innerhalb von vier Wochen der Zulassung wegen Verletzung seiner berechtigten Interessen widersprechen. Der Optionsausschuß darf den Zulassungsantrag nicht vor Ablauf dieser Frist bewilligen, es sei denn, daß sich der Emittent der Aktien ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß über seine Aktien an einer österreichischen Börse Optionen oder Finanzterminkontrakte gehandelt sowie dafür Kurse veröffentlicht werden. Ein nach Ablauf der vierwöchigen Frist erhobener Einspruch des Emittenten der Aktien ist vom Optionsausschuß nur dann zu berücksichtigen, wenn der Emittent einen ihm durch den Optionen- oder Terminkontrakthandel drohenden Schaden glaubhaft macht. Jedoch gilt die Rücknahme der Zulassung durch den Optionsausschuß selbst in diesem Fall nicht für zum Zeitpunkt des Einspruchs noch schwebende Geschäfte."

59. § 97 Abs. 3:

"(3) Die allerhöchste Entschließung NR 47531 vom 15. 10. 1860 tritt mit 1. 1. 1993 außer Kraft."

60. § 101 Z 1 und 3:

"1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28 und 80 der Bundesminister für Justiz;

"1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48a, 48b und 80 der Bundesminister für Justiz;

3. der §§ 60 Abs. 5, 63 Abs. 2 zweiter Satz und 82 Abs. 5 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;"

3. der §§ 60 Abs. 5, 63 Abs. 2 zweiter Satz, 64a und 82 Abs. 5 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;"

"Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft."

61. Abschnitt IV lautet:

"Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

Die §§ 3 Abs. 3, 4 Z 3 und 4, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 zweiter Satz, 10 Abs. 2 Z 4 bis 6, 12 Abs. 2, 14 Z 4, 15 Abs. 4, 16, 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 zweiter Satz, 20 Abs. 5, 25 Abs. 2 bis 4, 26 Abs. 3 vierter Satz letzter Halbsatz, 33 Abs. 2 Z 5, 36 Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz, 39 Abs. 1 zweiter Satz, 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 2, 3 und 7, 46 Abs. 2, 47a, 47b, 48 Abs. 1 Z1, Z 8 bis 12 und Abs. 4, 48a, 48b, 56 Abs. 1, 59, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2 zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5, 64a, 66 Abs. 1 Z 3, 69, 73 Abs. 2 erster Satz, 74 Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und 4, 80 Abs. 1, 81 Abs. 6, 84 Abs. 7, 97 Abs. 3, 101 Z 1 und 3, sowie Schema E Kapitel 5 Z 1 lit. a und die Anlagen I und J in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/92 treten mit 1. 1. 1993 in Kraft.

§ 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/92 tritt mit 1. 1. 1994 in Kraft.

§ 75a tritt mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft."

62. Schema E Kap. 5 Z 1 lit. a:

- "a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist § 89 anzuwenden. Der Exekutivausschuß entscheidet, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

Stellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluß und einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt beizufügen, der Exekutivausschuß kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nicht konsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluß dem Prospekt beizufügen, wenn der nicht beigefügte Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung eines Prospektes, dessen Angaben nach dem Schema E in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu erstellen waren, ist in der selben Art und Weise wie der Prospekt, auch der Jahresabschluß für das letzte Geschäftsjahr zu veröffentlichen."

Anlage I

Schema I

SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON AKTIEN IN DEN GEREGLTEN FREIVERKEHR

Kapitel 1

Angaben über die Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen und Angaben über die Abschlußprüfung wie Schema A Kapitel 1

Kapitel 2

Angaben über das Grundkapital und die Aktien

1. Die Einteilung des Grundkapitals nach Art, Zahl, Nummern und sonstigen Berichtigungen der Aktien;
2. Datierung der Aktien, ihre Dividendenberechtigung und Ausstattung mit Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsschein;
3. Bestehende Genußrechte, Optionsrechte auf Aktien oder sonstige Aktienbezugsrechte;
4. Eine Übersicht über die Entwicklung des Grundkapitals und die bisher ausgeschütteten Dividenden;
5. Angabe der Börsen, an denen die Aktien und Gesellschaft bereits notieren oder gehandelt werden oder bei denen annähernd gleichzeitig ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Kapitel 3

Angaben über die Gesellschaft

1. Firma und Sitz der Gesellschaft;
2. Gegenstand des Unternehmens;
3. Geschäftsjahr der Gesellschaft;
4. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
5. der letzte Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustrechnung samt Geschäftsbericht;
6. Angaben über die Höhe der Umsätze, die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen aufgegliedert nach den einzelnen Steuerarten;

63. In den Anlagen I und J werden die bisherigen Schemata durch folgende Schemata I und J ersetzt:

"Anlage I

Schema I

ZUSATZSCHEMA FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG, DIE VON EINER JURISTISCHEN PERSON GARANTIERT WERDEN

Angaben gemäß Schema B, Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in Bezug auf den Garanten.

Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen.

Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen."

- 28 -

7. Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen, die Verbindlichkeiten aufgegliedert nach Fristen bis zu und über 5 Jahre;

8. eine Darstellung der von der Gesellschaft allenfalls ausgegebenen Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, offene Restschuld, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten;

9. eine Besitz- und Betriebsbeschreibung, insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, Beteiligungen an anderen Aktiengesellschaften von mindestens 25 vH und bedeutende Betriebsveränderungen während des letzten Jahres;

10. Unternehmenskennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Cash-flow zur Betriebsleistung, Rentabilität des Gesamtkapitals und Effektivverschuldung zu Cash-flow gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505.

Kapitel 4

Angaben über die Stellung der Aktionäre

1. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle am Sitzort der Börse;

2. Angaben über die Stimmrechte der Aktionäre;

3. Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes, insbesondere aber Gewinn- und Verlustausschließungsverträge;

4. Angaben über die Art der Veröffentlichung von die Rechte der Aktionäre berührenden Tatsachen, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung.

Anlage J

Schema J

SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN IN DEN GEREGLTEN FREIVERKEHR

Kapitel 1

Angaben über Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung

Kapitel 2

Angaben über die Anleihe und die Gläubigerstellung

1. Die wesentlichen Bestimmungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Ausstattung der Schuldverschreibungen und der Tilgungsplan;

2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle am Sitzort der Börse;

3. die Benennung des Bewilligungsbescheides für die Ausgabe der Anleihe, oder gegebenenfalls die Angabe, warum ein solcher Bescheid für die rechtmäßige Ausgabe nicht erforderlich ist;

4. eine Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen;

Kapitel 3

Angabe über den Emittenten

1. Firma und Sitz des Emittenten;

2. eine Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten;

3. die Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates oder sonstigen Aufsichtsorgans und des Vorstandes oder sonstige mit der Geschäftsleitung betraute Personen;

4. der letzte Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustrechnung samt Geschäftsbericht.

Schema J

Anlage J

SONDERSCHEMA FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON EMITTENTEN, DIE KEINE ANDERE TÄTIGKEIT AUSÜBEN, ALS DIE ANSAMMLUNG VON KAPITAL, UM ES DER MUTTERGESELLSCHAFT ODER EINEM UNTERNEHMEN, DAS MIT DIESER VERBUNDEN IST, ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, WENN DIE MUTTERGESELLSCHAFT FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN GARANTIERT

1. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1, 2, 3, 5 und 6 in Bezug auf den Emittenten

2. Angaben gemäß Schema B Kapitel 1 Z 3 und Kapitel 3 bis 7 in Bezug auf den Garanten.

Im Falle von mehreren Garanten müssen die geforderten Angaben für jeden Garanten erstellt werden, doch kann der Exekutivausschuß zum besseren Verständnis des Prospekts eine Kürzung dieser Angaben zulassen.

Die Garantieverträge sind gemäß § 78 zu veröffentlichen."

Artikel III

Das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50,
wird wie folgt geändert:

"14."

1. Art. II Abs. 2 Z 14 lautet:
"14. des Berufungssenats nach § 64 Abs. 2
Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555;"
2. Art. XII. Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)",
als Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Art. II Abs. 2 Z 14 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit
1. Jänner 1993 in Kraft."